

Sitzungsunterlagen

Sitzung der Gemeindevertretung
Büchen
23.02.2016

Gemeinde Büchen

Die Vorsitzende der Sitzung der Gemeindevertretung Büchen

Gemeinde Büchen, 09.02.2016

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Büchen am Dienstag, den 23.02.2016 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Verpflichtung einer neuen Gemeindevertreterin
- 3) Niederschrift der letzten Sitzung
- 4) Bericht der Bürgervorsteherin
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers Büchen-Dorf
- 8) Ernennung und Vereidigung des stellvertretenden Ortswehrführers Büchen-Dorf
- 9) Nachbesetzung in Ausschüssen
- 10) Nachwahl eines Mitgliedes in den Schulverband Büchen
- 11) Nachwahl eines Mitgliedes in den Amtsausschuss
- 12) Satzung und Wahlordnung des Kinder- und Jugendbeirates
- 13) Bebauungsplan Nr. 52 für das Gebiet: Nordöstlich der Str. " Am Bahndamm" und nordwestl. der Str. " An den Eichgräben", hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 14) 1. Änd. Bebauungsplan Nr. 46 für das Gebiet: "Kindertagesstätte Schulweg", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
- 15) Gemeindeverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Büchen
- 16) Satzung der Gemeinde Büchen über die Benutzung der

Gemeindebücherei und die Erhebung von Benutzungsgebühren

17) Verschiedenes

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Heike Gronau-Schmidt

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Nina Schering

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

23.02.2016

Beratung:

Herr Carlo Bourjau wurde während der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Büchen-Dorf am 08.01.2016 zum stellvertretenden Ortswehrführer für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Diese Wahl muss nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes für das Land Schleswig-Holstein durch Beschluss der Gemeindevertretung Büchen bestätigt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung bestätigt die am 08.01.2016 durch die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Büchen-Dorf erfolgte Wahl von Herrn Carlo Bourjau zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Büchen-Dorf.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

23.02.2016

Beratung:

Nachbesetzung von Ausschüssen

Nach dem Ausscheiden von Herrn Fehlandt kommt es in einigen Ausschüssen zu Nachbesetzungen. Auch von Seiten der SPD-Fraktion wurden Änderungen angegeben. Sie sind in der Anlage aufgeführt.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung wählt en bloc die in der Anlage vorgeschlagenen Personen in die jeweiligen Ausschüsse.

Besetzung der Ausschüsse der Gemeinde Büchen in der Wahlperiode von 2013 bis 2018

Bürgervorsteher : Heike Gronau-Schmidt
1. stellv. BV : Katja Philipp
2. stellv. BV : Petra Gast-Pieper

1. stellv. BM : Hartmut Werner
2. stellv. BM : Markus Räth

Hauptausschuss						
Anzahl der Mitglieder : <u>7</u> ; davon kein w. Bg.				<i>Pool-Vertretung</i>		
Funktion		Name	Zugeh.	Funkt.	Name	Zugeh.
Vors.	GV	Hartmut Werner	SPD	GV	Ansgar Dust	CDU
stv. V.	GV	Andreas Kwast	CDU	GV	Klaus Geiseler	CDU
	GV	Carsten Koop	SPD	GV	Katja Philipp	CDU
	GV	Wolfgang Rademacher	SPD	GV	Gitta Neemann-Güntner	SPD
	GV	Thorsten Melsbach	SPD	GV	Michael Lucks	SPD
	GV	Wolf-Dieter Lange	CDU	GV	Rolf Feldmann	SPD
	GV	Markus Räth	CDU			

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss						
Anzahl der Mitglieder : <u>7</u> ; davon bis zu <u>2</u> w. Bg.				<i>Pool-Vertretung</i>		
Funktion		Name	Zugeh.	Funkt.	Name	Zugeh.
Vors.	GV	Claudia Hondt	SPD	GV	Katja Philipp	CDU
stv. V.	GV	Axel Engelhard	CDU	GV	Andreas Kwast	CDU
	wB	Thomas Gladbach	SPD	GV	Bert Müller	CDU
	GV	Hartmut Werner	SPD	GV	Thorsten Melsbach	SPD
	GV	Ansgar Dust	CDU	GV	Wolfgang Rademacher	SPD
	wB	Henning Lüneburg	CDU	GV	Rolf Feldmann	SPD
	GV	Carsten Koop	SPD			

Werkausschuss						
Anzahl der Mitglieder : <u>7</u> ; davon bis zu <u>3</u> w. Bg.				<i>Pool-Vertretung</i>		
Funktion		Name	Zugeh.	Funkt.	Name	Zugeh.
Vors.	GV	Carsten Koop	SPD	GV	Wolf-Dieter Lange	CDU
stv. V.	GV	Klaus Geiseler	CDU	GV	Kirsten Ewert	CDU
	wB	Gonzalo Neves	SPD	GV	Andreas Kwast	CDU
	GV	Michael Lucks	SPD	GV	Claudia Hondt	SPD
	GV	Wolfgang Rademacher	SPD	GV	Thorsten Melsbach	SPD
	wB	Jürgen Lempges	CDU	wB	Lars Schwieger	SPD
	wB	Diana Müller	CDU			

Besetzung der Ausschüsse der Gemeinde Büchen
in der Wahlperiode von 2013 bis 2018

Bau-, Wege- und Umweltausschuss						
Anzahl der Mitglieder : 7; davon bis zu 3 w. Bg.				<i>Pool-Vertretung</i>		
Funktion		Name	Zugeh.	Funkt.	Name	Zugeh.
Vors.	GV	Markus Räth	CDU	GV	Kirsten Ewert	CDU
stv. V.	GV	Thorsten Melsbach	SPD	GV	Ansgar Dust	CDU
	GV	Rolf Feldmann	SPD	GV	Bert Müller	CDU
	GV	Michael Lucks	SPD	GV	Hartmut Werner	SPD
	GV	Axel Engelhard	CDU	GV	Lars Schwieger	SPD
	GV	Andreas Kwast	CDU	GV	Wolfgang Rademacher	SPD
	wB	Michael Güntner	SPD			

Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales						
Anzahl der Mitglieder : 7; davon bis zu 3 w. Bg.				<i>Pool-Vertretung</i>		
Funktion		Name	Zugeh.	Funkt.	Name	Zugeh.
Vors.	GV	Bert Müller	CDU	GV	Klaus Geiseler	CDU
stv. V.	GV	Petra Gast-Pieper	SPD	GV	Andreas Kwast	CDU
	GV	Claudia Hondt	SPD	wB	Florian Slopianka	CDU
	GV	Katja Philipp	CDU	wB	Thomas Gladbach	SPD
	wB	Stefan van Eijden	CDU	GV	Heike Gronau-Schmidt	SPD
	wB	Christina Kriegs-Schmidt	SPD	GV	Gitta Neemann-Güntner	SPD
	wB	Lars Schwieger	SPD			

Wahlprüfungsausschuss						
Anzahl der Mitglieder : 5; davon kein w. Bg.				<i>Keine Pool-Vertretung</i>		
Funktion		Name	Zugeh.	Funkt.	Name	Zugeh.
	GV	Michael Lucks	SPD			
	GV	Rolf Feldmann	SPD			
	GV	Petra Gast-Pieper	SPD			
	GV	Klaus Geiseler	CDU			
	GV	Katja Philipp	CDU			

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

23.02.2016

Beratung:

Nachwahl eines Mitgliedes in den Schulverband Büchen

Im Schulverband ist nach dem Ausscheiden von Herrn Fehlandt eine Nachwahl erforderlich. Hier empfiehlt der Hauptausschuss Frau Kirsten Ewert als ordentliches Mitglied. Herr Wolf-Dieter Lange wird als persönlicher Vertreter von Herrn Axel Engelhard vorgeschlagen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung wählt en bloc Frau Kirsten Ewert als ordentliches Mitglied in den Schulverband und Herrn Wolf-Dieter Lange als persönlichen Vertreter von Herrn Axel Engelhard.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

23.02.2016

Beratung:

Nachwahl eines Mitgliedes in den Amtsausschuss

Der Hauptausschuss empfiehlt Frau Katja Philipp als ordentliches Mitglied für den Amtsausschuss. Als persönlicher Vertreter von Frau Philipp wird Frau Kirsten Ewert vorgeschlagen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung wählt Frau Katja Philipp als ordentliches Mitglied und Frau Kirsten Ewert als persönlichen Vertreter für Frau Philipp in den Amtsausschuss.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

08.02.2016
23.02.2016

Beratung:

Satzung und Wahlordnung des Kinder- und Jugendbeirates

Gemeinsam mit Vertretern des Kinder- und Jugendbeirates wurde die Satzung und die Wahlordnung für den erneuten Wahlgang überarbeitet.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist bereits aktiv dabei über seine Arbeit und Aufgaben aufzuklären, um neue interessierte Mitglieder zu gewinnen.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung und Wahlordnung des Kinder- und Jugendbeirates.

Satzung des Büchener Kinder- und Jugendbeirates

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen, wie im geltenden Recht vorgesehen, als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden und an den sie betreffenden Vorhaben in angemessener Weise beteiligt werden. Hierfür wird in Büchen eine Interessensvertretung, der Kinder- und Jugendbeirat, eingerichtet, welche allen Kindern und Jugendlichen offen steht. Der Kinder- und Jugendbeirat soll desweiteren Chancen zur Neugestaltung und Verbesserung durch die Kinder und Jugendlichen bieten. Damit wird man weiterhin der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig- Holstein gerecht.

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.57ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S.371) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgender Satzungen für Büchen erlassen:

§1

Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat berät insbesondere die Ausschüsse der Gemeinde Büchen in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen. Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet daraufhin über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen.

An den Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Büchen betreffen, kann ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen, das Wort erlangen und Anträge stellen. Das Teilnahmerecht ist auf den öffentlichen Teil der Sitzungen beschränkt.

- (4) Die Verwaltung hat den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu informieren.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates umfassen insbesondere:
 1. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Büchen.
 2. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Büchen.
 3. Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde, die die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen.
- (2) Zur Aufnahme und Diskussion wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Kinder- und Jugendversammlung für diese vom Beirat einberufen werden. Auf der Kinder- und Jugendversammlung berichtet dieser über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Kinder- und Jugendversammlung können Anregungen und Wünsche gegeben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen im Beirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§3 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 11 jungen Menschen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 25. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse Büchens sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von den Kindern- und Jugendlichen aus der Gemeinde Büchen im Meiststimmenverfahren gewählt. Gibt es nur neun oder weniger Interessenten, erfolgt die Wahl durch die Gemeindevertretung. Neben den gewählten Mitgliedern gehört 1 VertreterIn der Gemeinschaftsschule Büchen dem Beirat als beratendes Mitglied an.
- (3) Die Wahlzeit des Beirates beträgt drei Jahre.
- (4) Spätestens 6 Wochen nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den bisherigen Sitzungsleiter, für seine erste Amtszeit durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, einberufen.

- (5) Die Tätigkeit des jeweiligen Beirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirates.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung.

§4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechnigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§5 Beiratsvorsitzende/r

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sitzungsleiterin / einen Sitzungsleiter. Für Arbeitsbereiche bzw. Projekte werden Verantwortliche als Sprecherin/Sprecher bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates.

§6 Haushaltsmittel

- (1) Dem Kinder- und Jugendbeirat werden für die Durchführung seiner Aufgaben Mittel im Rahmen des Haushaltes der Gemeinde Büchen zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.

§7 Auflösung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen, wenn dieser die ihm aufgetragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt. Sinkt die Anzahl der Mitglieder unter sechs, sind die weiteren Mitglieder bestrebt einen Nachfolger zu übernächsten Sitzung der Gemeindevertretung vorzuschlagen, anderenfalls löst sich der Beirat automatisch auf.

(2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. §10 Abs. 2 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie die Bankverbindungen.

§9

Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein, insbesondere die §§ 21, 22 und 31a GO.

Büchen, den

Siegel

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

WAHLORDNUNG für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 3 der Satzung des Büchener Kinder- und Jugendbeirates hat die Gemeindevertretung Büchen am folgende Wahlordnung beschlossen.

§ 1

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. An die Stelle der Wahl tritt ein Beschluss der Gemeindevertretung, wenn nicht mehr als 9 Wahlvorschläge eingegangen sind.

§ 2

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 25. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 6 Wochen mit Hauptwohnung in Büchen gemeldet sind. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem 25. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Büchen gemeldet sind.
- (2) Am 28. Tag vor dem Wahltermin wird ein Verzeichnis aller zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen aufgestellt. Nach diesem Zeitpunkt hinzuziehende Kinder und Jugendliche sind nicht mehr zu berücksichtigen. Kinder und Jugendliche, die sich nach diesem Zeitpunkt aus der Gemeinde Büchen abmelden, sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Büchen geführt.

§ 3

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist ein Mitarbeiter der Verwaltung der Gemeinde Büchen. Sie oder er legt den Wahltag, Orte und Zeiten zur Stimmenabgabe fest
- (2) Sie oder er beruft den Wahlvorstand, dieser besteht aus einer Wahlvorsteherin/einem Wahlvorsteher, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und mindestens einer Beisitzerin/einem Beisitzer.
- (3) Die Wahl wird geleitet durch den Wahlvorstand. Er setzt sich nach der Auszählung der Stimmen zusammen.

§ 4

- (1) Nach der Erstellung des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter über einen Presseaufruf sowie einen Aushang im JUZ, Bürgerhaus und im Schulzentrum aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl in den Kinder- und Jugendbeirat bis zum 14. Tag vor der Wahl einzureichen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbare Bewerberin oder Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendbeirat anzunehmen.

- (3) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter geprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (4) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zulassung der Wahlvorschläge fest und hängt sie rechtzeitig im Schulzentrum Büchen, im Bürgerhaus und im JUZ aus.

§ 5

- (1) Der Stimmzettel wird für alle Wahlberechtigten in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt und ohne Wahlumschlag versandt.
- (2) Auf den numerischen Stimmzetteln werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Ein Hinweis auf Zugehörigkeit zu einer Organisation oder Vereinigung ist nicht zulässig.

§ 6

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte drei Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und/oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 7

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- keine Kennzeichnung enthält,
- mehr als drei Bewerberinnen und/oder Bewerber angekreuzt sind,
- den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 8

- (1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und/oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 11. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so entscheidet das Los.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus z.B. durch Wegzug oder Verzicht auf das Mandat, so kann ein neues Mitglied durch Beschluss der Gemeindevertretung nachrücken.
- (3) Die Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand durch Aushang im Bürgerhaus, Schulzentrum und JUZ, sowie über die örtliche Presse.

§ 9

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 10

Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, die Daten der Wahlberechtigten aus dem Melderegister zu erheben, zu verarbeiten und anderweitig zu speichern, sofern und solange dies für die Durchführung der Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat erforderlich ist.

§ 11

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Gemeindevertretung nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates beschlossen.

Büchen, den

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

01.02.2016
23.02.2016

Beratung:

**Bebauungsplan Nr. 52 für das Gebiet: Nordöstlich der Str. " Am Bahndamm "
und nordwestl. der Str. " An den Eichgräben",
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Die Gemeinde hat am 01.12.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 52 beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Gebiet:

Nordöstlich der Str. „Am Bahndamm“ und nordwestlich der Str. „An den Eichgräben“

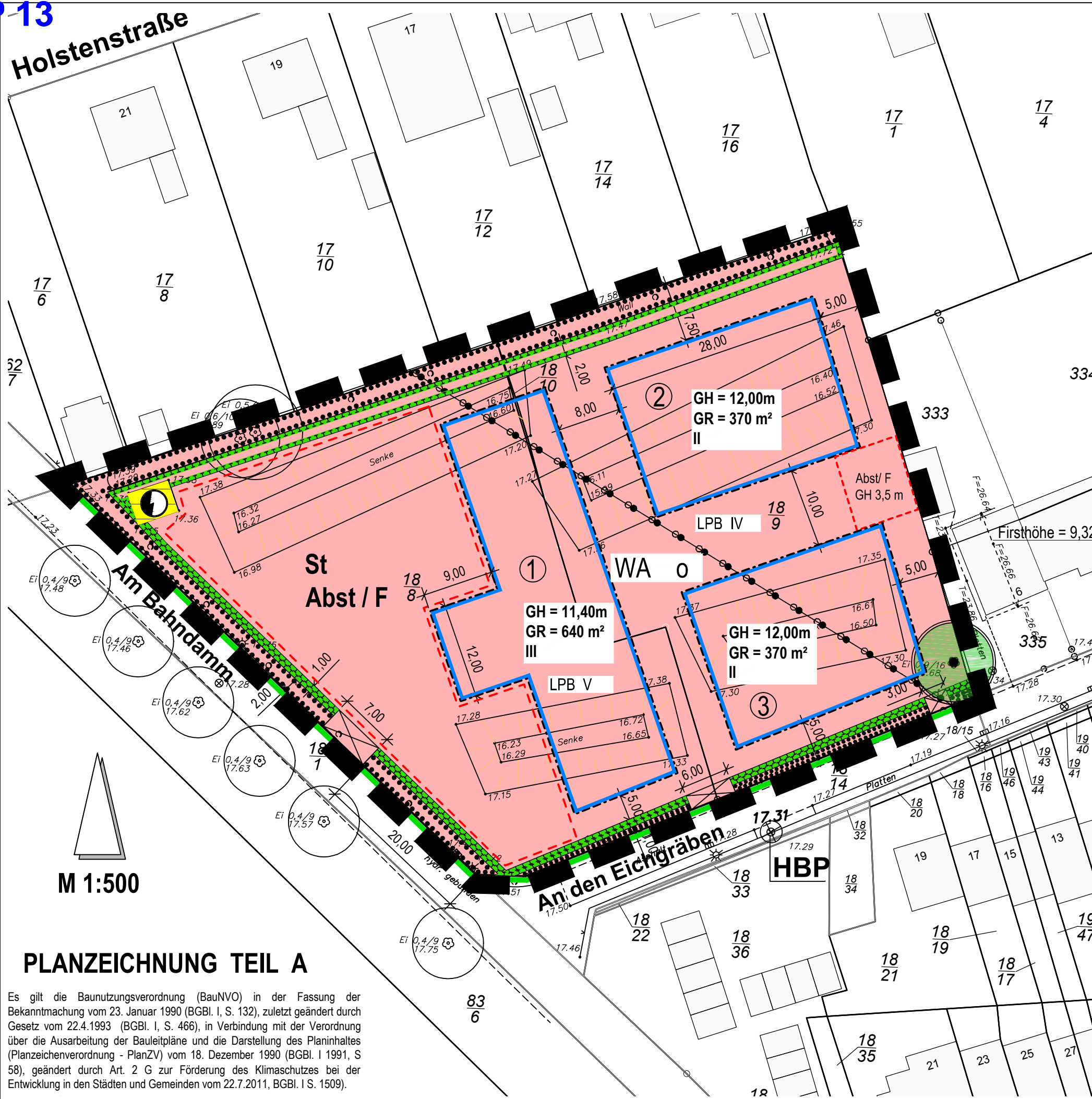
und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 (2) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:



M 1:500

PLANZEICHNUNG TEIL A

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, BGBl. I S. 1509).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	
Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet
GH = 12,00m	max. zulässige Gebäudehöhe über Höhenbezugspunkt HBP
GR = 360m²	max. zulässige Grundfläche
II	Zahl der zulässigen Vollgeschosse
Bauweise, Baugrenze, Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
	Baugrenze
	offene Bauweise
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
	Straßenbegrenzungslinie
Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
	Versorgungsfläche Elektrizität (Trafo)
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Anpflanzen zum Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB	
	zu erhaltende Anpflanzung
	Knickschutzstreifen
	zu erhaltender Baum
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen / Stellplätze
St	Stellplätze
Abst / F	Abstellraum / Fahrräder
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
	Umgrenzung vorhandener gesetzlich geschützter Knicks
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Flurstücksgrenze (vorhanden)
18/9	Flurstücksbezeichnung
	vorhandenes Gebäude
	Abgrenzung der unterschiedlichen Lärmpegelbereiche
LPB IV	Lärmpegelbereich - LPB IV
HBP	Höhenbezugspunkt (OK Kanaldeckel = 17,31 über NN)
①	Nummerierung der Baufenster

GEMEINDE BÜCHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 52

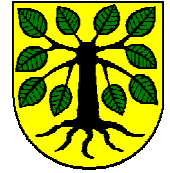
FÜR DAS GEBIET

"Nordöstlich der Straße 'Am Bahndamm' und nordwestlich der Straße 'An den Eichgräben' "

VORLAGE FÜR DEN ENTWURFS - UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Stand.: 11.02.2016

GEMEINDE BÜCHEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 52

FÜR DAS GEBIET:

„Nordöstlich der Str. 'Am Bahndamm' und nordwestlich der Str.
'An den Eichgräben' "

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan mit Plangeltungsbereich

Quelle: Gemeinde Büchen

**VORLAGE FÜR DEN ENTWURFS- UND
AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 52 der Gemeinde Büchen

Inhaltsübersicht	Seite
1. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Plangrundlage	1
1.3 Planvorgaben	2
1.4 Wahl des Verfahrens	2
1.5 Altlasten/ Altablagerungen	2
2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	3
2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	3
2.2 Schutzgutbetrachtung	3
2.2.1 Schutzgut Mensch und Landschaftsbild	4
2.2.2 Schutzgut Boden und Wasser	4
2.2.3 Schutzgut Pflanzen (Biotope)	5
2.2.4 Schutzgut Tiere (Artenschutz)	5
3. Planungsanlass und Planungserfordernis	5
3.1 Ziel und Zweck der Planung	5
4. Inhalt der Bebauungsplanänderung	7
4.1 Art der baulichen Nutzung	8
4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise	8
4.2.1 Maß der baulichen Nutzung	8
4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen	8
4.2.3 Bauweise	8
4.3 Erschließung	8
4.3.1 Verkehrliche Erschließung	8
4.3.2 Ver- und Entsorgung	9
4.4 Grünordnerische Festsetzungen	9
5. Auswirkungen der Planung	9
5.1 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes	9
5.1.1 Schutzgut Pflanzen - Eingriffsregelung	9
5.1.2 Schutzgut Tiere - Artenschutz	10
5.2 Immissionsschutz	11
6. Beschluss über die Begründung	13

Anlage 1 Schalltechnische Untersuchung

1. Grundlagen für den Bebauungsplan Nr. 52

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. 10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-Holst. 2011, S. 225)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, BGBl. I S. 1509)

1.2 Plangrundlage

Der Lageplan als Plangrundlage im Maßstab 1: 1.000 wurde vom Vermessungsbüro Agnar Boysen aus Schwarzenbek erstellt und beglaubigt.

1.3 Planvorgaben

- Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen ist der hier überplante Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Ein Auszug des aktuellen Flächennutzungsplanes kann der **Abbildung 1** auf der folgenden Seite entnommen werden.

- Bebauungsplan

Für das zu überplanende Gebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan, so dass hier der § 34 BauGB gilt.

1.4 Gewähltes Verfahren

Die Gemeinde wird dieses Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchführen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der u.a. städtebaulich verträgliche Nachverdichtungen ermöglichen soll.
- Die zulässige festgesetzte überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist kleiner als 20.000 m².
- Durch diesen Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB findet keine Anwendung. Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen im Regelfall nicht erforderlich. Dies gilt auch für den vorliegenden B-Plan mit Ausnahme von Knickdurchbrüchen, für die ein Ausgleich erforderlich wird. Die vorgesehenen Knickdurchbrüche sind zwingend erforderlich für zwei Grundstückszufahrten und eine Grundstückszuwegung.

1.5 Altlasten / Altablagerungen

Der Gemeinde sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes keine Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen bekannt. Auch der Kampfmittelräumdienst beim Landeskriminalamt hat auf Anfrage am 06.11.2015 mitgeteilt, dass es sich bei dem Plangebiet um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt und somit keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

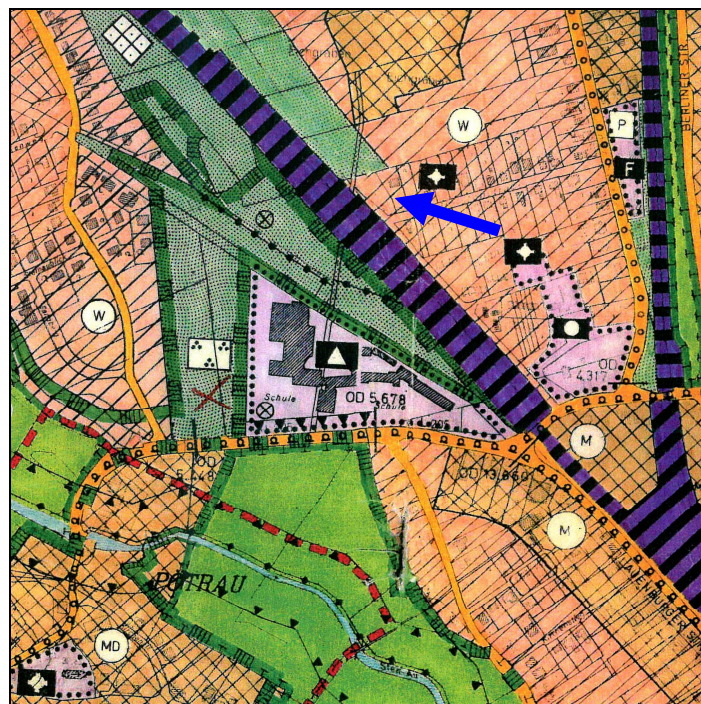


Abbildung 1: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan. Die Lage des Plangebietes ist mit einem blauen Pfeil gekennzeichnet.



Abbildung 3: Luftbild als Übersicht zur Lage des Plangebietes

2. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Ortszentrum von Büchen unweit des Bürgerhauses unmittelbar an der Bahntrasse Hamburg-Berlin. Er umfasst die Flurstücke 18/8, 18/9 und 18/10.

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Auf den beiden Grundstücken standen ursprünglich vier zweigeschossige Wohnhäuser mit insgesamt 36 kleinen Wohnungen aus den 1950er Jahren, die im Jahre 2000 abgebrochen wurden. Die Lage der hier vorhandenen Gebäude ist anhand der Topographie der Fläche noch ablesbar. Die Grundstücke wurden seitdem nicht genutzt und erst kürzlich von der Gemeinde erworben, um sie wieder zugunsten einer Wohnbebauung zu entwickeln. Das Plangebiet wird im Norden, zur Wohnbebauung an der "Holstenstraße", nach Westen zur Straße "Am Bahndamm" und nach Süden zur Straße "An den Eichgräben" durch Knicks begrenzt.



Abbildung 4: Blick vom Bahndamm auf das Plangebiet mit der angrenzenden Bebauung an der "Holstenstraße" und an der Straße "An den Eichgräben"



Abbildung 5: Nordöstlich angrenzende zwei- bis dreigeschossige Bebauung an der Straße "An den Eichgräben"

2.2 Schutzgutbetrachtung

2.2.1 Schutzgut Mensch und Landschaftsbild

Aufgrund der zentralen Lage von Büchen und der guten infrastrukturellen Anbindung (Straßen, Eisenbahn) sowie der guten Nahversorgung hat das Plangebiet eine hohe Bedeutung als innerörtliche Baufläche. Als besonderer Belastungsfaktor hinsichtlich Lärm ist die direkt westlich verlaufende Bahnstrecke (Strecke Hamburg-Berlin) zu nennen. Ansonsten liegt der Geltungsbereich innerhalb eines durch Ein- und Mehrfamilienhausbebauung geprägten Wohngebietes. Die umliegenden Straßen „Am Bahndamm“ und „An den Eichgräben“ dienen nur der Wohngebieterschließung. Östlich des Geltungsbereiches liegt die Katholische Marienkapelle Büchen, 100 m südlich die Büchener Gemeindeverwaltung. Schulen, Kindergärten und Einkaufsmöglichkeiten liegen in fußläufiger Entfernung. Für das Orts- und Landschaftsbild sind die Knicks und alten Eichen bedeutsam als gliedernde Elemente und als erlebbarer Naturanteil in der Ortschaft.

2.2.2 Schutzgut Boden und Wasser

Die Topographie ist aufgrund des Gebäudeabrisses im Jahre 2000 (ehemalige Keller o.ä.) relativ bewegt. Im Rahmen der Vermessung wurden hier vier Senken aufgemessen (ca. 1 m tief). Der Geltungsbereich ist an drei Seiten durch Gehölz bewachsene Knicks eingefasst. Als besonderes landschaftsprägendes Element ist der westlich liegende Bahndamm mit Gehölzbewuchs zu beschreiben.

Die Fläche liegt im Bereich des Büchener Sanders und ist durch sandigen Boden geprägt. Die natürlichen Bodenstrukturen sind durch die ehemalige Bebauung deutlich überformt, unterliegen aber derzeit der natürlichen Bodenentwicklung. Besondere Belastungsfaktoren sind nicht erkennbar. Altlasten sind nicht bekannt.

Der Boden ist trocken, auch im Bereich der Senken steht kein Grundwasser an. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Boden und Wasser haben in diesem Bereich allgemeine Bedeutung.

2.2.3 Schutzgut Pflanzen (Biotope)

Der Geltungsbereich ist überwiegend geprägt durch eine Grünlandbrache im Übergang zur ruderalen Grasflur (GMgb-gr/RHg). Als kennzeichnende Pflanzenarten, die sowohl einen trockenen als auch deutlich ruderalisierten Standort kennzeichnen, kommen u.a. vor: Schafgarbe, Spitzwegerich, Landreitgras, Nachtkerze, Beifuss, Johanniskraut. Stellenweise ist vereinzelt Gehölzjungwuchs mit einer Höhe von 2-3 m vorhanden (Eichen, Kiefern und Birken).

Es besteht an drei Seiten eine Eingrünung durch Knicks. Nach Norden steht darauf eine Eichenreihe mit mehreren größeren Bäumen, nach Westen zur Straße „Am Bahndamm“ sind ebenfalls einige Bäume (Eichen, Ahorn, Kirsche) innerhalb des Knicks vorhanden. Der südliche Knick ist eher durch eine niedrigere Gehölzvegetation mit Gehölzjungwuchs (bis 5 m hoch), Kartoffelrose und Schneebeeren geprägt. Nach Osten hin ist kein Knick vorhanden. Hier ist im südlichen Abschnitt etwas Gehölz vorhanden, welches von einer mächtigen Eiche dominiert wird (Stammdurchmesser 90 cm). Die Gesamtlänge der Knicks im Geltungsbereich beträgt 230 m.

In den vorhandenen Senken konnten keine Feuchtezeiger kartiert werden. Die Vegetation ist vergleichbar mit den umliegenden, höher liegenden Flächen und wird durch Landreitgras und verschiedene Gräser geprägt.

Die vorhandenen 3 Knicks unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG/§21 LNatSchG. Die übrige Fläche ist nicht geschützt. Sonstige Schutzkategorien nach BNatSchG oder Natura 2000-Flächen sind nicht vorhanden.

2.2.4 Schutzgut Tiere (Artenschutz)

Die Gehölze/Knicks des Geltungsbereiches dienen Gehölzbrütern der Siedlungsbereiche, die an Störungen durch Fußgänger und Straßenverkehr gewöhnt sind, als Bruthabitate. Für Brutvögel des Offenlandes ist die Fläche zu klein und zu störungsreich. Alle Vögel unterliegen dem Schutz nach § 44 BNatSchG.

Für Fledermäuse weisen die größeren Eichen vermutlich geeignete Höhlungen auf. Die unbebauten Flächen dienen als Flug- und Nahrungsgebiete. Der Krautbewuchs der Fläche ist für Zauneidechsen zu dicht, ein Vorkommen dieser Art ist hier nicht zu erwarten. Das Vorkommen der Haselmaus wird nicht erwartet, da in der Ortschaft die Vernetzung zu Lebensräumen dieser Arten wenig gegeben ist und geeignete Nahrungssträucher (Hasel/Brombeeren) in den Knicks kaum vorhanden sind.

Insgesamt hat die Fläche eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Arten der Siedlungsbereiche. Die gehölzbestandenen Knicks dienen als Lebensraum sowie als Leitlinie. Hier ist jedoch der bewachsene Bahndamm als deutlich höher wertig einzustufen.

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Die Gemeinde Büchen als Unterzentrum ist durch die hervorragende Bahnanbindung nach Hamburg, Lüneburg und Berlin sowie durch die vorhandene Infrastruktur ein begehrter Wohnstandort.

Mit Ausnahme des seit Anfang des Jahres vollerschlossenen Baugebietes an der "Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße" im Ortszentrum, einem geplanten Baugebiet an der "Pötrauer Straße" sowie einiger kleinerer privater Flächen, auf die die Gemeinde kei-

nen Zugriff hat, gibt es in der Gemeinde kurz- bis mittelfristig keine Flächen, die für die Entwicklung des Geschosswohnungsbaus zur Verfügung stehen.

Auch der Wohnungsmarkt ist absolut "leergefegt". Deshalb ist zu befürchten, dass weiterhin Bauinteressenten in Nachbargemeinden abwandern. Aus diesem Grunde ist es für die Gemeinde wichtig, möglichst kurzfristig ausreichende Flächen für den Wohnungsbau bereitzustellen. Hinzu kommt auch der Druck auf den Wohnungsmarkt durch die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen, so dass die Gemeinde gefordert ist, Wohnraum insbesondere auch für den sozialen Wohnungsbau und für Flüchtlinge vorzuhalten.

Darüber hinaus ist der demografische Wandel zu berücksichtigen, so dass auch kleine Wohnungen für Singlehaushalte und barrierefreie Wohnungen für ältere Menschen geschaffen werden müssen.

Die Gemeinde möchte deshalb in dem Plangebiet Geschosswohnungsbaus in Form von zwei zweigeschossigen Wohngebäuden und einem dreigeschossigen Wohngebäude realisieren. Siehe hierzu **Abbildung 6**.

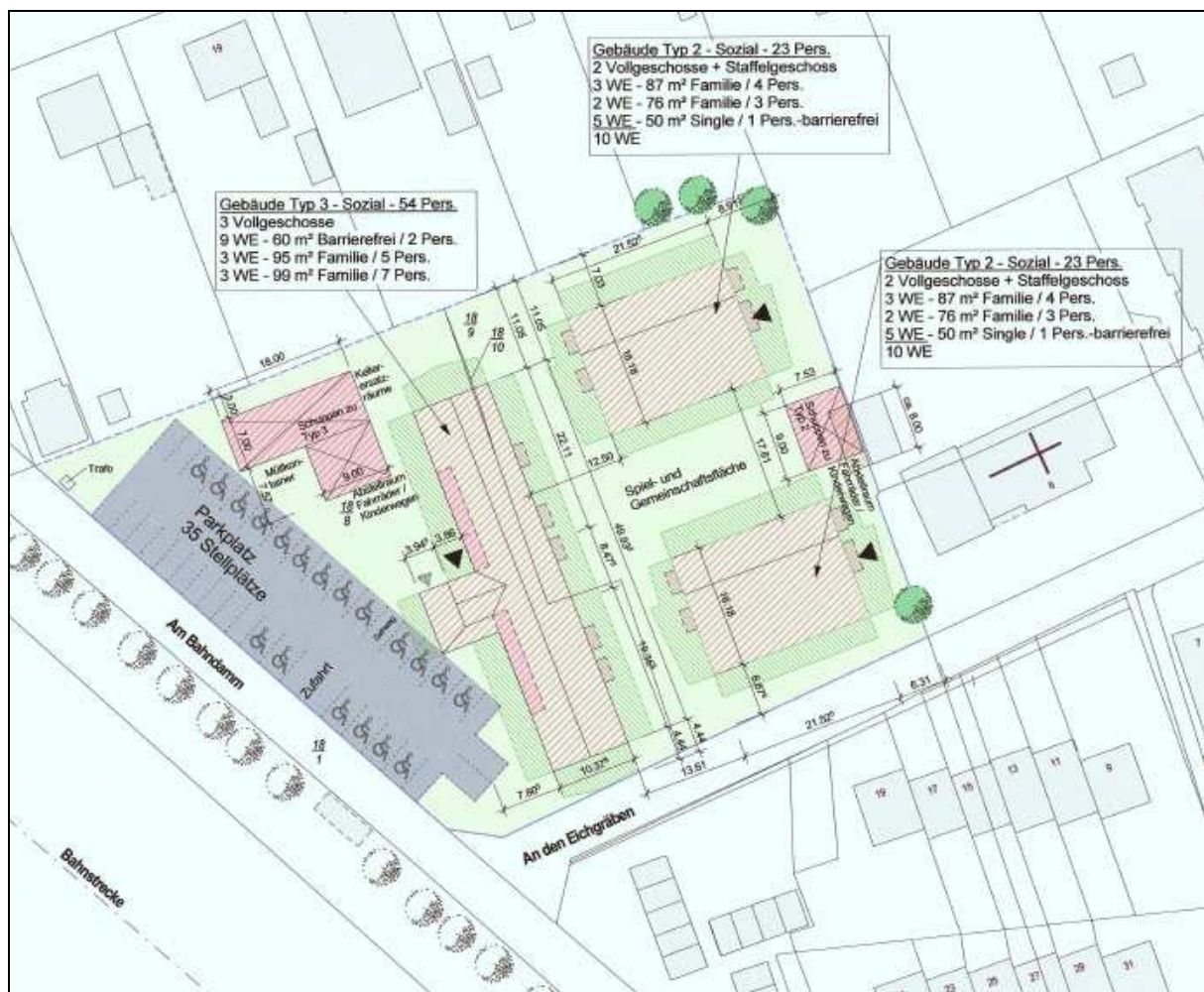


Abbildung 6 Lageplan und Konzept für die geplante Bebauung

Das Konzept berücksichtigt noch nicht die jetzt vorgesehene Erhaltung der Knicks. Deshalb ergeben sich noch kleinere Verschiebungen der einzelnen Gebäude sowie eine Neuordnung der Stellplätze, bei der ein Teil der Stellplätze an der Straße "Am Bahndamm" untergebracht werden.

Entsprechende Anträge zur Förderung der Wohnbaumaßnahmen mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus hat die Gemeinde bereits gestellt. Hier sollen voraussichtlich bis zu 35 Wohnungen entstehen, von denen ein erheblicher Teil barrierefrei hergestellt wird.

Die geplante Bebauung wäre auf der Grundlage der Kriterien des § 34 BauGB insbesondere wegen der Höhe der geplanten Gebäude und der Tiefe der Baugrundstücke nur eingeschränkt realisierbar, so dass für die Realisierung der geplanten Bebauung die Aufstellung eines Bebauungsplanes als planungsrechtliche Grundlage zwingend erforderlich ist.

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind **Kinder und Jugendliche** an allen sie betreffenden Fragen kommunaler Planungen in angemessener Form zu beteiligen. Entgegen der formalisierten Struktur anderer Vorschriften der Einwohnerbeteiligung wird hierin auf formale Vorschriften bewusst verzichtet. So wird die Art und Weise der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht vorgeschrieben.

In Büchen besteht ein Kinder- und Jugendbeirat, der auch über den vorliegenden Bebauungsplan informiert wird und Gelegenheit erhält, seine Vorstellungen zur Planung einzubringen.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung für den Bebauungsplan Nr. 52 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von Wohnbauflächen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Plangeltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (**WA**) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die Gemeinde Büchen ist Eigentümerin der hier überplanten Flächen und will neben der zeichnerischen Festsetzung auch durch textliche Regelungen eine geordnete städtebauliche Entwicklung langfristig sicherstellen.

In der Gemeinde Büchen fehlen neben kurzfristig verfügbaren Flächen für den allgemeinen Wohnungsbau insbesondere auch Flächen für den sozialen Wohnungsbau und aktuell auch Wohnungen für Flüchtlinge. Die Gemeinde möchte mit diesem Bebauungsplan hierfür entsprechende Flächen vorhalten. Deshalb wurde für diese Bereiche eine Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs.1 Nr. 7 aufgenommen, die regelt, dass hier nur solche Gebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden könnten.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der geltende Flächennutzungsplan das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche (W) ausweist, ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

4.2.1 Maß der baulichen Nutzung

Für die festgesetzten überbaubaren Flächen wird jeweils eine maximal zulässige Grundfläche (**GR**) festgeschrieben. Die hier insgesamt zulässige Grundfläche von 960 m² ohne die Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Zufahrten entspricht einer Grundflächenzahl (**GRZ**) von lediglich 0,26 und liegt damit deutlich unterhalb des gemäß § 17 BauNVO zulässigen Höchstwertes von 0,4 für allgemeine Wohngebiete. Zugunsten der Flächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen, Carports, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) ist gemäß der **textlichen Festsetzung Nr. 2.4** eine Überschreitung der festgesetzten GR bis zu 2.900 m² zulässig. Dies entspricht insgesamt einer GRZ von 0,54.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden für die beiden zweigeschossigen Gebäude in den Baufeldern 2 und 3 auf 12,0 m und für das dreigeschossige Gebäude im Baufeld 1 auf 11,40 m begrenzt. Als Höhenbezugspunkt dient ein in der Planzeichnung gekennzeichnete vorhandener Kanaldeckel auf der Höhe des gegenüberliegenden Garagenhofes. Die festgesetzten Gebäudehöhen resultieren in den Baufenstern 2 und 3 aus der großen Bautiefe der hier vorgesehenen Gebäude mit Staffelgeschossen und den vorgesehenen geneigten Dächern. Die Höhen entsprechen damit der vorhandenen Gebäudehöhe des Mehrfamilienhauses "An den Eichgräben 4". Die zweigeschossige Reihenhausbauung "An den Eichgräben 9 -19" sowie das Wohnhaus Nr. 6 unmittelbar an der Kirche sind etwa 2,5 m niedriger. Die nordwestlich gelegene eingeschossige Wohnbauung an der "Holstenstraße" ist ebenfalls überwiegend deutlich niedriger. Der Abstand zu den geplanten Gebäuden beträgt hier allerdings zwischen 35 m und über 40 m, so dass die Beeinträchtigung für die Belichtung und Besonnung der Grundstücke aus Sicht der Gemeinde vertretbar ist.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Bei der gewählten Anordnung der drei Baufenster kann man von einer Baukörperfestsetzung sprechen, da die Baufelder sich an den konkret geplanten Bauvorhaben orientieren. Die einzelnen Baufelder sind allerdings größer als die hier geplanten und realisierbaren Gebäude, um kleinere Verschiebungen der einzelnen Baukörper nicht von vornherein auszuschließen. Da das Plangebiet erheblich durch Bahnlärm vorbelastet ist, trägt die gewählte Gebäudestellung auch zu einer Lärmabschirmung der Gebäude untereinander bei. Zu einem gewissen Grad profitiert hiervon auch die vorhandene nördlich bzw. nordöstlich angrenzende Bebauung.

4.2.3 Bauweise

Für diesen Bebauungsplan gilt die offene Bauweise (**o**). Dies bedeutet, dass Gebäudelängen über 50 m nicht zulässig sind.

4.3 Erschließung

4.3.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird durch die Straßen "Am Bahndamm" und "An den Eichgräben" verkehrlich erschlossen. Die vorgesehenen Stellplätze zugunsten der geplanten Woh-

nungen sollen von der Straße "Am Bahndamm" erschlossen und überwiegend auf dem Baugrundstück angelegt werden. Darüber können einige zusätzliche Stellplätze unmittelbar am Bahndamm angeordnet werden.

4.3.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der neuen Wohnbebauung ist gesichert und kann durch Anschluss an die vorhandene Schmutzwasser- bzw. Regenwasserkanalisation gewährleistet werden. Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH aus Elmenhorst.

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Zugunsten einer Reduzierung des Eingriffes in den vorhandenen Gehölzbestand und zur Sicherung einer Durchgrünung des Plangebietes enthält dieser Bebauungsplan auch einige grünordnerische Festsetzungen in Planzeichnung und Text.

So werden die vorhandenen gesetzlich geschützten Knicks im Norden, Westen und Süden nachrichtlich dargestellt und zur Erhaltung festgesetzt. Zum Schutz des Knickes ist am Knickfuß auf dem Grundstück jeweils ein mindestens 1 m und im Norden ein mind. 2 m breiter Knickschutzstreifen anzulegen. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie bauliche Anlagen jeglicher Art sind im Bereich dieses Knickschutzstreifens unzulässig (textliche Festsetzung Nr. 5.1). Wie in der Planzeichnung dargestellt, sind bis zu 3 Knickdurchbrüche zulässig, für die ein entsprechender Ausgleich zu schaffen ist. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5.2 sind im Zusammenhang mit der Erschließung diese erforderlichen Knickdurchbrüche, ausnahmsweise auch an anderer Stelle zulässig, da es schwierig ist in diesem Planungsstadium die Lage der Zufahrten auf den Meter genau festzulegen.

Nach Maßgabe der **textlichen Festsetzung Nr. 4.1** ist je angefangene 10 Stellplätze auf dem Grundstück mindestens ein hochstämmiger einheimischer Laubbaum anzupflanzen.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes

5.1.1 Schutzgut Pflanzen - Eingriffsregelung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür allerdings nicht erforderlich. Auch ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB nicht anzuwenden. Denn gemäß § 13 a, Absatz 2 Nr. 4 BauGB „gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Absatz 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“ Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen im Regelfall nicht erforderlich. Dies gilt jedoch **nicht** bei einer Überplanung bestehender Ausgleichsflächen oder vorhandener Biotope.

Ausgleichsflächen werden im vorliegenden Fall nicht überplant. Die Bebauung der ruderalen Grasflur stellt keinen ausgleichspflichtigen Eingriff gemäß BauGB dar.

Die **Knicks** werden zum Erhalt festgesetzt und erhalten einen 1-2 m breiten Knick-schutzstreifen. Die innerhalb der Knicks vorhandenen Bäume sind somit ebenfalls zu erhalten. Gleiches gilt auch für die am südöstlichen Grundstücksrand vorhandene markante Eiche, welche als Einzelbaum festgesetzt wird.

Für die Zufahrten zum Grundstück sind an drei Stellen Knickdurchbrüche (3 und 6 m bzw. 7 m breit) erforderlich. Hierfür ist gesondert eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG zu beantragen. Die Funktion der Knicks als Lebensraum und Leitlinie wird durch diese kleineren Durchbrüche nicht erheblich beeinträchtigt. Die Festsetzung und damit dauerhafte Sicherstellung der übrigen Knicks (Gesamtlänge 230 m) ist als positiv zu bewerten.

Für die Knickdurchbrüche ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu erbringen:
 $3+6+7 \text{ m Knickdurchbruch} \times \text{Faktor } 2 = 32 \text{ m Ausgleich}$

Für den Knickausgleich soll das **Ökokonto** der Gemeinde am **Bröthener Weg** genutzt werden. Hier ist noch ausreichend Knicklänge vorhanden. Darüber hinaus ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

5.1.2 Schutzgut Tiere (Artenschutz)

Im Sinne des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind hier die Belange von Vögeln und Fledermäusen zu prüfen.

Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen

Hierzu gehören u.a. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und die Rauhauffledermaus.

Gehölze mit Höhlen, die potenzielle Fledermausquartiere sein könnten, sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Die Knickdurchbrüche sind so zu legen, dass keine größeren Bäume mit Höhlungen gefällt werden müssen. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten.

Der Nahrungsraum wird etwas eingeschränkt, in den umliegenden Gärten bleibt aber ausreichend Jagdfläche erhalten. Die Leitstrukturen der Knicks, insbesondere aber auch der Bahndamm sind durch die Maßnahmen nicht betroffen.

Tötungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, da keine Höhlenbäume betroffen sind.

Mit erheblichen Störungen von Fledermäusen ist nicht zu rechnen. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise ist eine Störung von Fledermäusen z. B. durch Baulärm nicht zu erwarten. In der Betriebsphase unterscheidet sich die geplante Nutzung nicht von der umliegenden Nutzung (Wohngebiet), erhebliche zusätzliche Störfaktoren werden nicht erzeugt.

→ **Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt nicht vor.**

Brutvögel der Gehölze (z. B. Amsel, Dorngrasmücke etc.):

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen bleibt insgesamt erhalten, da diese weitgehend erhalten werden.

Tötungen von Vögeln sind nicht zu erwarten, sofern Rodungsmaßnahmen im Bereich der Knickdurchbrüche und Gehölzrückschnitt außerhalb der Brutzeiten stattfinden. Aus Gründen des Artenschutzes nach § 39 BNatSchG sind alle Rodungsmaßnahmen zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Störungen von Gehölzbrütern in den Gehölzbeständen sind durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten, da Tiere in umliegende Gehölze ausweichen können. Ohnehin sind die hier vorkommenden Arten an Störungen gewöhnt. Besondere zusätzliche Störungen während der Wohnnutzung sind ebenfalls nicht zu erwarten, diese sind vergleichbar mit den jetzt schon vorhandenen Störungen durch die angrenzenden Wohngebiete, Spaziergänger und Hunde.

→ **Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt nicht vor.**

Durch die o.g. Minimierungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden, Ausgleichs- und/oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist insbesondere durch den Bahnverkehr der unmittelbar angrenzenden Trasse Hamburg-Berlin erheblich vorbelastet.

Um die Auswirkungen des Straßen- und Schienenverkehrslärms auf das Plangebiet und die Auswirkungen des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs auf das Plangebiet beurteilen zu können, hat die Gemeinde Büchen eine schalltechnische Untersuchung¹ in Auftrag gegeben.

Hierzu führt das Gutachten unter Kapitel 6.1² auf den Seiten 12 - 14 folgendes aus:

Für den Verkehrslärm kann sich gemäß DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau", die Beurteilung auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV ("Verkehrslärmverordnung") orientieren.

Zum Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten sowie die Schienenstrecke Hamburg - Berlin und die Bahnstrecke Büchen - Lübeck berücksichtigt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte gemäß 16. BImSchV (2014) auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 und der Anlage 2 der 16. BImSchV (2014) für den Schienenverkehrslärm.

Der Plangeltungsbereich wird maßgeblich durch die Belastungen aus Schienenverkehrslärm bestimmt.

Im vorliegenden Fall ist durch den Bebauungsplan mit Zunahmen unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle zu rechnen, so dass sich der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant verändert.

Zum Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm ist insgesamt festzustellen, dass der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tags im gesamten Plangeltungsbereich überschritten wird. Im Nachtzeitraum werden sowohl der Orientierungswert nachts von 45 dB(A) sowie der Immissionsgrenzwert nachts von 49 dB(A) für allgemeine Wohngebiete im gesamten Plangeltungsbereich überschritten.

¹ LAIRM Consult GmbH, Bargtheide, 27.01.2016 "Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 55"

² Der **kursiv** gesetzte Text wurde den Empfehlungen des Gutachtens für die Begründung entnommen..

Der Anhaltswert für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags wird nicht erreicht. Der Anhaltswert für Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts wird überwiegend im Plangeltungsbereich überschritten.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Der Schutz vor Verkehrslärm wird durch passiven Schallschutz sichergestellt. Hierzu werden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 festgesetzt.

Der maßgebende Außenlärmpegel für den Verkehrslärm ist gemäß DIN 4109 im Regelfall aus dem um 3 dB(A)²³ erhöhten Beurteilungspegel tags zu berechnen. Berechnungsgrundlage bilden die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall. Üblicherweise liegen die Beurteilungspegel nachts um etwa 7 dB(A) niedriger als am Tag, so dass der Schutz der Nachtruhe mit niedrigeren Immissionsgrenzwerten sichergestellt ist.

Im vorliegenden Fall sind die Beurteilungspegel tags und nachts jedoch etwa gleich, so dass davon abweichend der maßgebliche Außenlärmpegel nach folgendem Ansatz gebildet wird:

Maßgeblicher Außenlärmpegel = Beurteilungspegel nachts + 3 dB(A) + 5 dB(A).

Die Summierung von weiteren 5 dB(A) berücksichtigt, dass die Lärmbelastung in der Nacht durch den Schienenverkehr etwa so hoch wie am Tag ausfällt.

Im Plangeltungsbereich ergeben sich die Lärmpegelbereiche IV bis VI, wobei die überbaubaren Flächen nicht vom Lärmpegelbereich VI betroffen sind. (Anmerkung des Verfassers der Begründung: Deshalb ist der Lärmpegelbereich VI in der Planzeichnung auch nicht dargestellt.)

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich aufgrund der Überschreitung von 45 dB(A) nachts für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Im Zusammenhang mit Neu-, Ersatz-, An- und Umbauvorhaben geplante Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) sind für Um-, Aus- und Neubauten an den der Bahnstrecke teilweise oder vollständig zugewandten Gebäudeseiten dann zulässig, wenn der Nachweis mittels Immissionsprognose erbracht wird, dass der Beurteilungspegel im Mittelpunkt des Außenwohnbereichs mittels Errichtung von Wänden oder Teilverglasungen am Tag nicht mehr als 3 dB(A) über dem Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete liegt. Alternativ können diese baulichen Anlagen vollständig baulich umschlossen werden.

Eine exemplarische Prüfungen für die geplante Bebauung zeigt, dass am westlichen geplanten Gebäude (Gebäude Typ 3) der Orientierungswert an der schienenabgewandten Ostfassade überwiegend um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird. An dem nordöstlich geplanten Gebäude (Gebäude Typ 2) wird der Orientierungswert

³ Zuschlag zur Berücksichtigung der Abhängigkeit der Schalldämmung von Fenstern vom Einfallswinkel des Schalls (Messung der akustischen Eigenschaften der Fenster im Prüfstand bei diffusem Schallfeld < > gerichteter Schalleinfall bei Straßenverkehrslärm)

von 55 dB(A) an der Süd-, Ost und Nordfassade um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten, wenn der westliche Riegel als Schallschutz berücksichtigt wird. An der Westfassade wird der Orientierungswert im südlichen dreigeschossigen Bereich des Gebäudes um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten. Am südöstlichen Gebäude (Gebäude Typ 2) wird der Orientierungswert an der Ost- und Nordfassade um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten. Hinsichtlich der Anordnung von den geplanten Außenwohnbereichen ergeben sich an diesen Fassaden somit keine Einschränkungen.

An den Fassaden, an denen der Orientierungswert um mehr als 3 dB(A) überschritten wird, sind Außenwohnbereiche auszuschließen bzw. können baulich umschlossen werden. Dies betrifft die West- und Südfassade des westlichen Gebäudes Typ 3, den nördlichen zweigeschossigen Bereich der Westfassade des nordöstlichen Gebäudes Typ 2 sowie die Süd- und Westfassade des südöstlichen Gebäudes Typ 2.

6. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Büchen in der Sitzung am gebilligt.

Büchen, den

Uwe Möller
(Bürgermeister)

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung & Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de, www.planwerkstatt-nord.de

In Abstimmung mit dem Büro:
BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54, 24111 Kiel
www.BBS-Umwelt.de
Tel.: 0431 698845 Fax: 698533

Stand 11.02.2016

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.2 Es sind nur Gebäude zulässig, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden könnten (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

2. Maß der baulichen Nutzung / Gebäudehöhen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 BauGB)

- 2.1 Als Höhenbezugspunkt (HBP) für die festgesetzten Gebäudehöhen gilt die eingemessene Höhe über NN des eingetragenen Kanaldeckels vor dem Garagenhof "An den Eichgräben".
- 2.2 Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen zugunsten untergeordneter baulicher Anlagen wie Schornsteine oder Anlagen zur Nutzung der Solarenergie ist bis zu 0,5 m zulässig.
- 2.3 Eine Überschreitung der überbaubaren Flächen zugunsten von Balkonen, Loggien sowie verglasten Anbauten (wie z.B. Windfang oder Wintergarten) ist bis zu einer Tiefe von 2,5 m und einer Breite von max. je 4,5 m ausnahmsweise zulässig.
- 2.4 Eine Überschreitung der festgesetzten GR zugunsten der Flächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen, Carports, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) ist bis zu einer GR von max. insgesamt 2.900 m² zulässig.

3. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zugunsten von Stellplätzen (St) sind auch Nebengebäude als Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen sowie Wohnungsabstellräume nach LBO zulässig.

4. Flächen zur Anpflanzung und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

- 4.1 Pro angefangene 10 Stellplätze auf dem Grundstück ist mind. ein einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum mit einer Stammhöhe von 160 - 180 cm und einem Stammumfang ab 7 cm auf dem Grundstück anzupflanzen.
- 4.2 Die als nachrichtliche Übernahme eingetragenen Knicks sowie der festgesetzte Baum "An den Eichgräben" sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Im südlichen und westlich Knick sind jeweils 4 Gehölze als Überhälter zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 5.1 Auf der festgesetzten Maßnahmenfläche ist ein mind. 1 m breiter Streifen zur Minderung von Beeinträchtigungen und zum Schutz des Knicks anzulegen (Knickschutzstreifen). Der Knickschutzstreifen ist als Gras- und Krautflur zu entwickeln, extensiv durch maximal eine Mahd im Jahr zu pflegen. Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Bereich der Knickschutzstreifen unzulässig.
- 5.2 Für in der Planzeichnung eingetragene Bereiche sind für die Knicks "Am Bahndamm" und "An den Eichgräben" Knickdurchbrüche zugunsten von Zufahrten bzw. Zuwegungen möglich. Eine Verschiebung der vorgesehenen Knickdurchbrüche ist zulässig.

6. Festsetzungen zum Immissionsschutz - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 6.1 Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten, festgesetzt. Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a [dB(A)]	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß ¹ der Außenbauteile von Wohnräumen R' _{w,res} dB	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß ¹ der Außenbauteile von Büroräumen ² R' _{w,res} dB
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40
VI	76 - 80	50	45

¹) Resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen).

²) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Abweichend von der DIN 4109 ist der maßgebende Außenlärmpegel wie folgt zu berechnen:

Maßgeblicher Außenlärmpegel = Beurteilungspegel nachts + 3 dB(A) + 5 dB(A).

- 6.2 Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.
- 6.3 Geplante Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) im Zusammenhang mit Neu-, Ersatz- und Umbauvorhaben sind an den der Bahnstrecke teilweise oder vollständig zugewandten Gebäudeseiten nur dann zulässig, wenn ein Nachweis mittels Immissionsprognose erbracht wird, dass der Beurteilungspegel im Mittelpunkt des Außenwohnbereichs mittels Errichtung von Wänden oder Teilverglasungen am Tag nicht mehr als 3 dB(A) über dem Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete liegt. Alternativ können diese baulichen Anlagen vollständig baulich umschlossen werden.
- 6.4 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

(Stand: 11.02.2016)

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

01.02.2016
23.02.2016

1. Änd. Bebauungsplan Nr. 46 für das Gebiet: "Kindertagesstätte Schulweg", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Beratung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 hat in der Zeit vom 21.12.2015 bis zum 15.01.2016 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen konnten hierzu nur zu geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Im Rahmen der Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen, die eine weitere Änderung des Planentwurfes erfordern. Der Satzungsbeschluss zu der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 46 kann gefasst werden.

Der Bau-, Wege – und Umweltausschuss der Gemeinde Büchen empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Den Abwägungsvorschlägen aus der Anlage zur Beschlussvorlage wird gefolgt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gebiet: „Kindertagesstätte Schulweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen (18. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 21.12.2015</p> <p>Mit Bericht vom 10.12.2015 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Der festgesetzte Knickschutzstreifen ist gemäß der textlichen Festsetzung 1.3 extensiv durch eine jährliche Mahd ab September zu pflegen. Ich weise erneute darauf hin, dass zwischen der Baugrenze und dem festgesetzten Knickschutzstreifen ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten ist, um Konflikte im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung des Geländes zu vermeiden.</p>	<p>Die Einhaltung eines Abstandes von 2 m zwischen Knickschutzstreifen und Bebauung ist tatsächlich wegen der bereits vorhandenen Gebäude, an die angebaut werden soll, gar nicht mehr möglich. Außerdem ist dies auch aus landschaftspflegerischer Sicht nicht notwendig, denn der Knickschutzstreifen stellt den Knickschutz dar. Ein zusätzlicher Knickschutz oder ein Schutz des Knickschutzes ist nicht notwendig.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

27.01.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Vom 29.12.2015</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414.553-72-53-020 vom 03.11.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Über die Stellungnahme vom 03.11.2015 wurde bereits wie unten kursiv abgedruckt beraten und beschlossen. Da keine neuen Sachargumente vorgebracht werden, kann auf diese Abwägung zurückgegriffen werden.</p>
<p>Stellungnahme vom 03.11.2015</p> <p><i>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck Az: 212-555.811-53-020 vom 14.10.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter.</i></p> <p><i>Zum Bundesverkehrswegeplan 2015 ist der stufenweise Ausbau (Elektrifizierung, 2. Gleis, 140 km/h und Überwerfungsbauwerk Büchen) der Strecke Lübeck – Lüneburg angemeldet. Die Planänderungen dürfen diesem Vorhaben nicht entgegenstehen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Auf die Abwägung zum Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck Az: 212-555.811-53-020 vom 14.10.2015 auf Seite 3 dieser Abwägungsliste wird verwiesen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Bauleitplanung ver- oder behindert den stufenweisen Ausbau der Bahnstrecke nicht.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

27.01.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Vom 18.12.2015</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 46 (1. Änderung) der Gemeinde Büchen bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich gehe jedoch davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Landesstraße 205 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Die LAIRMConsult GmbH hat mit Datum vom 30.11.2015 eine „Schalltechnische Stellungnahme“ erstellt, in der auch die aktuellen Schallemissionen von der Landesstraße 205 berücksichtigt worden sind.</p> <p>Die gutachterliche Stellungnahme wird als Anlage Bestandteil der Begründung. Die sich daraus ergebenden Schallschutzmaßnahmen sind in den Bebauungsplan eingeflossen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

27.01.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landeskriminalamt Vom 11.01.2016</p> <p>In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes vorhanden.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

27.01.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> Keine weiteren Schreiben eingegangen	

BEGRÜNDUNG

ZUR

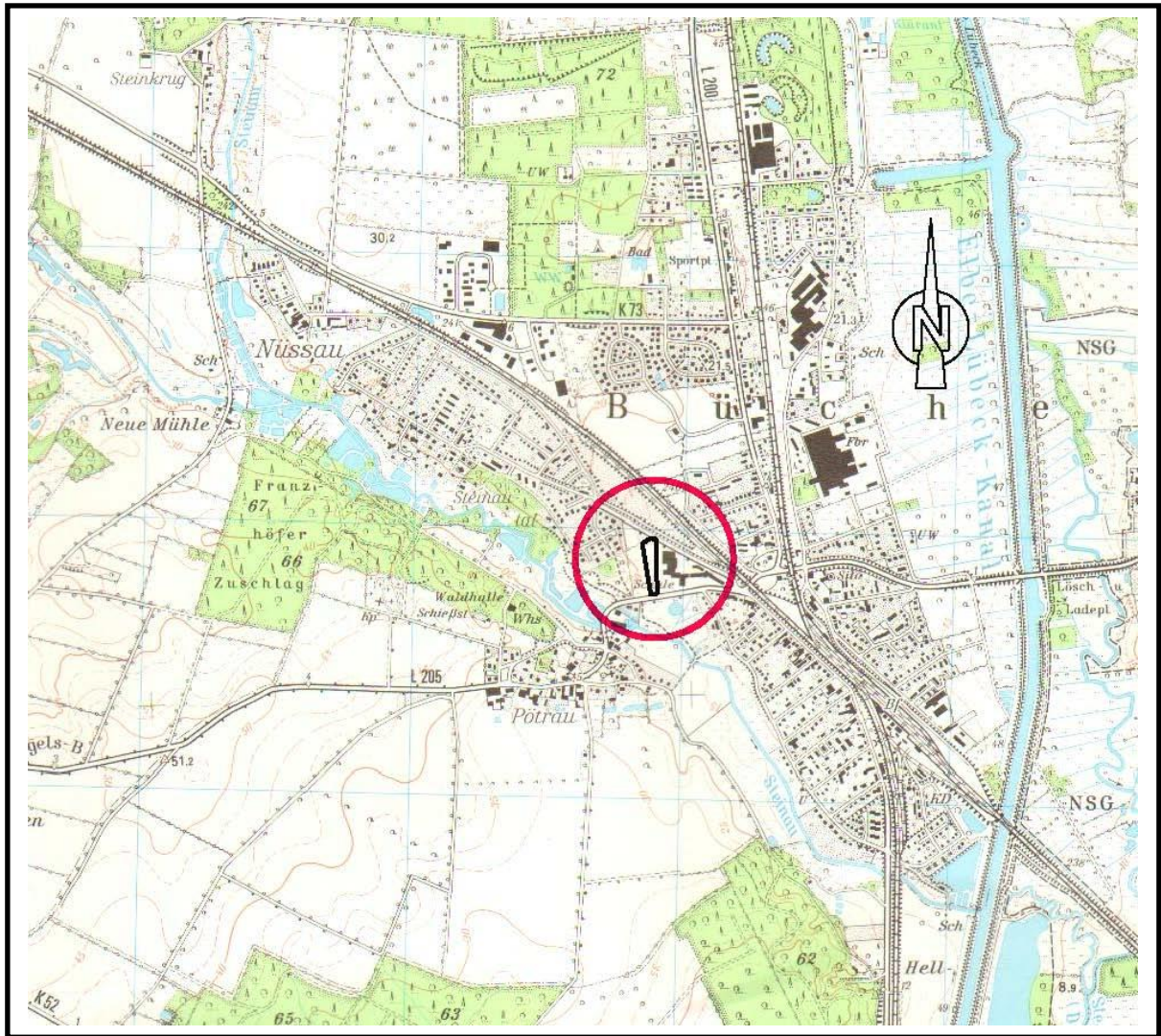
1. ÄNDERUNG

DES

**BEBAUUNGSPLANES NR. 46
„KINDERTAGESSTÄTTE SCHULWEG“**

DER

**GEMEINDE BÜCHEN
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**



**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46
 „Kindertagesstätte Schulweg“
 der Gemeinde Büchen**

Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrensstand nach BauGB

27.01.2016

§3(2)



§4(2)



§4a(3)



§10



Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgrundlagen.....	4
2. Beschleunigtes Verfahren.....	4
3. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung.....	5
4. Allgemeines Planungsziel.....	6
5. Einzelheiten der Planung.....	6
5.1 Art der baulichen Nutzung	6
5.2 Maß der baulichen Nutzung.....	6
5.3 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr	7
5.4 Landschaftspflegerische Festsetzungen.....	7
5.5 Öffentliche Grünfläche „Parkanlage mit Schulnutzung“	7
5.6 Wasserfläche.....	8
5.7 Immissionsschutz	8
6. Umweltbelange.....	9
6.1 Bestand	9
6.2 Bewertung der Auswirkungen.....	10
6.3 Grünordnerische Festsetzungen.....	10
6.4 Fazit	11
7. Ver- und Entsorgung, Bahnanlagen.....	11
8. Archäologie, Kampfmittel.....	12
9. Bodenordnende Maßnahmen und Finanzierung.....	12

Anlage

- Berichtigung des Flächennutzungsplanes
- Schalltechnische Stellungnahme zum Verkehrslärm auf den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen, erstellt durch LAIRM Consult mit Datum vom 30.11.2015

aaaaa

1. Planungsgrundlagen

Für das Gemeindegebiet von Büchen gilt der Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1993, der das jetzige Planungsareal insgesamt als Parkfläche ausweist. Schon bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 wurde deshalb im Rahmen des beschleunigten Aufstellungsverfahrens gemäß § 13a BauGB eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorgenommen, die die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte berücksichtigte.

Um jetzt dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 des BauGB Genüge zu tun, mussten wiederum durch Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines beschleunigten Aufstellungsverfahrens gemäß § 13a BauGB (vergleiche Ziffer 2 dieser Begründung) eine Anpassung der Flächennutzungsplandarstellung erfolgen. Auf die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes, die Anlage zu dieser Begründung ist, wird verwiesen.

Für das Plangebiet gilt der im Jahre 2011 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Büchen, durch den bereits die Errichtung einer Kindertagesstätte im Rahmen der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche ermöglicht wurde.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Büchen aus dem Jahre 2003 sieht das Plangelände als Entwicklungsflächen für Wohnungsbau und für Mischbebauung vor. Damit folgen diese Bebauungsplanänderung sowie der Ursprungsbebauungsplan Nr. 46 auch den Vorgaben des Landschaftsplanes nicht unmittelbar. Tatsächlich wird aber doch eine Baufläche, allerdings eine Gemeinbedarfsfläche, ausgewiesen. Die landschaftspflegerische Grundintension der Bebauung der Fläche wird damit aufgegriffen und weitergeführt. Grundsätzlich stehen daher landschaftspflegerische Überlegungen der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung nicht entgegen. Nähere Ausführungen dazu siehe unter Ziffer 6 „Umweltbelange“ dieser Begründung.

Büchen ist landesplanerisch und raumordnerisch als Unterzentrum eingestuft, dem Einzelhandels- und sonstige Dienstleistungsfunktionen des täglichen Bedarfs zugeordnet werden. Dazu gehört auch die Vorhaltung von Kindergartenplätzen, die durch diese Bauleitplanung geschaffen werden.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Das Plangebiet liegt innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Unterzentrums Büchen.

Durch die Landesplanung wurde mit Schreiben vom 13.10.2015 mitgeteilt, dass die Ziele der Raumordnung den verfolgten Planungsabsichten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen nicht entgegenstehen.

2. Beschleunigtes Verfahren

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 46 sieht bereits die Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem nördlichen Teil des jetzigen Plangeländes vor. Der südliche Bereich wird als öffentliche Grünanlage mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. Durch die jetzige

Bauleitplanung wird der Bereich der Gemeinbedarfsfläche nach Süden hin erweitert, um die zusätzliche Einrichtung weiterer Kindergartenplätze durch den Anbau von zusätzlichen Räumen zu ermöglichen. Die restlichen Flächen werden wiederum als öffentliche Parkflächen festgesetzt.

Aus diesen Ausführungen kann entnommen werden, dass es sich bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 um eine Innenverdichtung der bebauten Ortslage der Gemeinde Büchen handelt, die nur die bereits vorhandenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 verändert und die Bebauungsmöglichkeiten erweitert. Es kann daher von einem Bebauungsplan der Innenentwicklung gesprochen werden, für den ein beschleunigtes Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB ermöglicht wird. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher in Form einer Berichtigung möglich (vergl. Ziffer 1 dieser Begründung und Anlage).

Auch die Erstellung eines gesonderten Umweltberichtes ist gemäß § 13a BauGB nicht notwendig. Zur ordnungsgemäßen Erarbeitung der landschaftspflegerischen Belange werden unter Ziffer 6 dieser Begründung umfangreiche Ausführungen zu den Umweltbelangen gemacht, durch die die zu erwartenden Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Die Gemeinde Büchen liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg am Elbe-Lübeck-Kanal. Die Gemeinde hat 5.500 Einwohner und gilt als ruhige Wohngegend. Es gibt mehrere Kindergärten, eine Grundschule und eine Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil. Das Umland von Büchen ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Die Lage des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes kann der dieser Begründung vorausgehenden Übersichtskarte entnommen werden. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Süden durch die Pötrauer Straße (205),
- im Osten durch das Schulgrundstück,
- im Norden durch den Schulweg Flurstück 36/2 und den nördlichen Rand des vorhandenen Knicks sowie
- im Westen durch die Grünfläche östlich der Grundstücke entlang des Nüssauer Weges

Das Plangebiet liegt zwischen dem Ortsteil Nüssau und seiner Wohnbebauung um den Nüssauer Weg sowie dem Schulgelände im Ortskern Büchen zwischen den beiden Straßen Schulweg und Pötrauer Straße, die die Landesstraße 205 ist.

Auf dem nördlichen Teil des Plangeländes ist 2012 ein Kindergarten errichtet worden, der den damaligen Bedarf an Kindergartenplätzen abdeckte. Der südliche Teil des Plangebietes ist als öffentliche Parkanlage für die Schulinutzung hergerichtet worden.

Im Nordwesten, außerhalb des Geltungsbereiches, liegt eine Streuobstwiese, die durch einen Knick vom Plangebiet abgetrennt wird. Im Westen liegen weitere Weidebereiche, bevor das Wohngebiet in Nüssau um den Nüssauer Weg, den Sandberg und den Steinaublick

beginnt. Im Osten fließt ein Entwässerungsgraben, der zum Vorflutsystem von Büchen gehört.

Nördlich des Schulweges beginnen die Bahnflächen mit dem s.g. alten Bahndamm und den dahinter liegenden Bahngleisen. Die Bereiche südlich der Pötrauer Straße sind ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Freiflächen.

4. Allgemeines Planungsziel

Als der Kindergarten auf dem jetzigen Plangelände im Jahre 2012 errichtet wurde, deckte er damit zunächst den Bedarf der benötigten Kindertagesstättenplätze. Zwischenzeitlich hat sich aber herausgestellt, dass im Amtsbezirk Büchen noch weiterer aktueller Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen herrscht. Aus diesem Grunde soll nunmehr die vorhandene Kindertagesstätte Schulweg um einige Räumlichkeiten ergänzt werden, um weitere Kindergartengruppen einrichten zu können. Der Anbau kann nur nach Süden hin an das vorhandene Gebäude erfolgen, weshalb eine Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen dorthin erfolgen muss. Für die Gemeinde Büchen ist es wirtschaftlicher und auch hinsichtlich der geringen Störung nachbarlicher Wohnnutzung besser, den vorhandenen Kindergarten zu erweitern als einen neuen Kindergarten an einem anderen Ort zu errichten.

5. Einzelheiten der Planung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der gesamte bebaubare Bereich des Plangrundstückes wird weiterhin als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte ausgewiesen. Damit wird zum einen die vorhandene Einrichtung weiterhin baurechtlich abgesichert und zum anderen wird eine Erweiterung des Gebäudes für die Kinderbetreuung ermöglicht. Es sei angemerkt, dass zu einer Kindertagesstätte nicht nur die unmittelbaren Spielräume des Kindergartens gehören, sondern auch die dazugehörigen Nebenanlagen und eventuelle Materiallagergebäude sowie Gymnastikhallen für den Sportbetrieb der Kindertagesstätte.

Durch die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche wird gleichzeitig aber auch ausgeschlossen, dass dieses Grundstück neben dem Schulgelände für anderweitige Nutzung zur Verfügung steht. Da es isoliert an das Schulgelände angrenzt und ansonsten durch Grünbereiche von den Wohnbauflächen abgerückt ist, soll hier keine Wohnbebauung oder eine ähnliche Nutzungsart entstehen. Auch die Lärmkonflikte mit der angrenzenden Schule wären für unmittelbar angrenzende Wohnnutzungen zu hoch.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wurde gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 nicht verändert. Es bleibt bei einer offenen zweigeschossigen Bauweise mit einer maximalen Firsthöhe von 26 m üNN, was einer Gebäudehöhe von maximal gut 10 m entspricht. Auch die Grundflächenzahl von 0,60 musste nicht erhöht werden, da ja insgesamt das Baugrundstück vergrößert wurde und damit mehr Fläche zur Berechnung der Grundflächenzahl zur Verfügung steht.

Durch die Übernahme der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 46 wird gewährleistet, dass ein dem vorhandenen Gebäude angepasster Anbau entstehen kann, so dass keine architektonischen Brüche entstehen.

Hinweis:

Die Planunterlagen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor Erteilung einer Baugenehmigung vorzulegen, wenn bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten sollten.

5.3 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr

Das Kindergartengrundstück ist über den Schulweg erschlossen. Eine Änderung dieser Erschließung sowohl hinsichtlich der Zufahrt als auch der Ausweisung von privaten Stellplätzen für die Bediensteten ist nicht notwendig. Der Verkehr zur Kindertagesstätte konnte ordnungsgemäß abgewickelt werden und die Gebäudeerweiterungen werden daran keine wesentlichen Veränderungen verursachen. Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Zufahrt zum Kindertagesstättengrundstück über das Schulgrundstück erfolgt, so dass die Verkehrsströme mit denen zum angrenzenden Schulgelände kombiniert sind und eine Beeinträchtigung der Lindenallee des Schulweges durch eine zusätzliche Zufahrt verhindert wird. Dies soll auch in Zukunft so beibehalten werden.

Auf dem Grundstück ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen vorhanden, die noch ergänzt werden kann. Dabei ist auch neben den Stellplatzflächen für die Fahrzeuge der Mitarbeiter der Kindertagesstätte an Haltemöglichkeiten für die Eltern gedacht, die ihre Kinder mit dem Auto zur Kindertagesstätte bringen. Die Stellplatzfläche ist deshalb so groß bemessen worden, damit eine kleine „Wendeanlage“ auf dem Grundstück der Kindertagesstätte hergestellt werden konnte, so dass die Fahrzeuge das Grundstück auch vorwärts wieder verlassen können und nicht rückwärts auf das Schulgrundstück zurücksetzen müssen, um das Grundstück zu verlassen. Diese Wendemöglichkeit erhöht die Verkehrssicherheit sowohl der Kindergarten- als auch der Schulkinder erheblich.

5.4 Landschaftspflegerische Festsetzungen

An der Westseite des Plangebietes wird zur Abgrenzung des Kindergartengrundstückes gegenüber der angrenzenden Weidefläche ein bereits im nördlichen Teil aufgeschütteter Knick mit entsprechenden Knickschutzstreifen nach Süden hin verlängert festgesetzt. Der den im Norden des Grundstückes vorhandenen und auch als zu erhalten vorgesehenen Knick und dessen Knickschutzstreifen ergänzt.

Nach Süden hin wird das Grundstück der Kindertagesstätte gegenüber der dortigen öffentlichen Grünfläche „Parkanlage mit Schulnutzung“ durch einen 3 m breiten Gehölzstreifen abgegrenzt, dessen Bepflanzung durch textliche Festsetzung genauer geregelt ist.

Vergleiche ansonsten die nachfolgende Ziffer 6 dieser Begründung.

5.5 Öffentliche Grünfläche „Parkanlage mit Schulnutzung“

Der südliche Teil des Geltungsbereiches, der bisher nicht von der Kindertagesstätte genutzt wurde, ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage mit Schulnutzung“ festgesetzt worden. Diese Parkfläche wird jetzt entsprechend der Vergrößerung der Kindertagesstättenfläche verkleinert. Ansonsten bleibt sie im südlichen Geltungsbereichsteil mit unveränderten Ausweisungen erhalten.

Die Kinder der Kindertagesstätten nutzen diesen öffentlichen Parkplatzbereich nicht, denn es sind ausreichend Außenspielflächen auf dem Kindergartengrundstück selbst errichtet worden.

Stattdessen steht diese Grünfläche der öffentlichen Nutzung durch die angrenzenden Schulen zur Verfügung.

5.6 Wasserfläche

Entlang der östlichen Grundstücksgrenze verläuft ein offener Graben, der im Gemeindeeigentum steht und zum Vorflutsystem der Gemeinde Büchen gehört und deshalb im vorhandenen Ausbauzustand verbleiben muss. Der Graben dient als Vorfluter der angrenzenden und nördlich liegenden Flächen. Er wird intensiv unterhalten und weist keine naturnahen Bereiche oder Vegetationen auf.

An seiner westlichen Seite ist der benötigte Gewässerunterhaltungstreifen durch textliche Festsetzung berücksichtigt worden. Bauliche Anlagen oder Kinderspieleinrichtungen dürfen in einem Streifen von 5 m Breite entlang des Westufers des Grabens nicht errichtet werden.

Das Kindergartengrundstück ist mit einem Zaun so vom Graben abgetrennt worden, dass eine Gefährdung der Kinder ausgeschlossen ist. Auch dies ist durch textliche Festsetzung verbindlich vorgegeben und wird für den zu erweiternden Teil natürlich auch so vorgenommen werden.

5.7 Immissionsschutz

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen wurde von der LAIM Consult GmbH mit Datum vom 30.11.2015 eine schalltechnische Stellungnahme erstellt, um die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Schienen- und Straßenverkehrslärm auf den Plangeltungsbereich zu ermitteln. Diese gutachterliche Stellungnahme wird als Anlage Bestandteil dieser Begründung.

Der Plangeltungsbereich liegt zwischen der Pötrauer Straße (L 205) und dem Schulweg. Die Ausweisung ist als Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte vorgesehen. Die Nutzung der Kindertagesstätte findet lediglich im Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) statt, so dass sich die Beurteilung auf den Tageszeitraum beschränkt. Da sich die Kinder nur für Teilzeiten des Tageszeitraums in der Kindertagesstätte aufhalten, wird für den Schutzanspruch davon ausgegangen, dass dieser dem Schutzanspruch eines Mischgebietes vergleichbar ist.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen aus Verkehrslärm auf den Plangeltungsbereich aufgezeigt und beurteilt.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten sowie die Schienenstrecke Hamburg – Berlin und die Bahnstrecke Büchen – Lübeck berücksichtigt. Innerhalb des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert für Mischgebiete von 60 dB(A) tags entlang des Schulwegs und entlang der Pötrauer Straße überschritten. Der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 64 dB(A)

tags wird im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten. Der Anhaltswert für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags wird nicht erreicht.

Gesunde Arbeits- und Aufenthaltsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen werden durch passiven Schallschutz sichergestellt, die als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind.

Immissionsschutzrechtliche Probleme zwischen der Kindertagesstätte und vorhandener oder neuer Wohnbebauung sind nicht aufgetreten und werden durch die Erweiterung des Kindergartens auch in Zukunft nicht eintreten. Gem. § 22 Abs. 1 a BImSchG gilt: Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Eine Beeinträchtigung der unmittelbar westlich angrenzenden Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 50 durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 ist somit nicht gegeben.

6. Umweltbelange

6.1 Bestand

Schutzgut Mensch:

Die Kindertagesstätte ist im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches bereits vorhanden und wird von Büchener Bürgern gut angenommen. In unmittelbarer Nähe liegt das Schulzentrum von Büchen, so dass in diesem Bereich eine Konzentration von Gemeinbedarfsflächen vorliegt. Die Synergieeffekte hinsichtlich Verkehr, Lärm, Freiflächengestaltung etc. sind positiv zu bewerten. Störungen der umliegenden Nutzung sind nicht vorhanden.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Sowohl im Bereich der bestehenden KITA-Fläche als auch auf dem angrenzenden Grünland ist mit Tierarten der Siedlungs- und Siedlungsrandbiotop zu rechnen, hier insbesondere Vogelarten wie z.B. Amsel, Singdrossel, Grünfink, Ringeltaube. Als weitere besonders geschützte Tierarten sind Waldeidechsen sowie Maulwurf und Igel zu erwarten. Artenschutzrechtlich besonders relevante Strukturen sind nicht vorhanden. Die 2013/2014 gepflanzten Gehölze sind noch zu klein, als dass sie als Versteck-, Nahrungs- oder Bruthabitate für Tiere dienen könnten. Auch der östlich vorhandene Graben dient nur anspruchslosen Amphibienarten als Lebensraum und ggf. als Laichhabitat.

Als ökologisch bedeutsame Strukturen im näheren Umfeld sind die Lindenallee am Schulweg, die Obstwiese mit Knick nördlich des Geltungsbereiches sowie die trockenen Hänge des Steinautals mit Steinauniederungsbereichen (westlich des Geltungsbereiches) zu nennen.

Schutzgut Boden und Wasser:

Die Böden des Planungsraumes stellen einen Übergangsbereich dar zwischen feuchten Böden mit Niedermoorauflage und hohem Grundwasserstand und den westlich angrenzenden sandig-kiesigen und durchlässigen Böden. Der Boden ist durch den Graben entwässert und durch Bodennutzung und einen hohen Versiegelungsgrad im Umfeld vorbelastet. Grundsätzlich ist ein unversiegelter Boden, insbesondere Boden mit hohem

Grundwasserständen und Niedermooorauflagen sowie geringer Bodennutzung als bedeutsam für den Naturhaushalt zu bewerten.

Schutzgut Klima und Luft:

Klima und Luftqualität unterliegen kaum Belastungen und sind typisch für eine lauenburgische Kleinstadt.

Landschaftsbild/Kulturgüter:

Durch die bestehenden KITA wurde die Grünfläche als Trennachse mit Freiflächencharakter zwischen den Ortsteilen Mitte und Pötrau bereits verkleinert. Die wertgebenden Gehölzstrukturen (Obstwiese, Lindenallee, Baumreihe am westlichen Grünlandrand) sind aber weiterhin charakteristisch und als bedeutsame Elemente der Kulturlandschaft einzustufen. Eine hohe gemeindliche Bedeutung ist durch die vorhandenen KITA sowie die Schule gegeben.

6.2 Bewertung der Auswirkungen

Schutzgut Mensch:

Die erforderliche Erweiterung der KITA und damit die Deckung des Bedarfs weiterer Kindergarten- und Krippenplätze in räumlicher Nähe zu naturnahen Flächen (Ausflüge), zur Schule (Kontakt Vorschulkinder) sowie zu Wohngebieten sind positiv zu bewerten. Negative Auswirkungen durch mehr Verkehr, Lärm o.ä. werden nicht verursacht.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen werden durch die KITA-Erweiterung nicht beeinträchtigt. Der flächenmäßig geringe Verlust von Grünland zugunsten von Bau- und Spielplatzflächen ist aus Sicht des Schutzgutes als nicht erheblich zu bewerten. Der im westlichen Bereich bereits vorhandene Knick wird nach Süden verlängert. Die südliche Pflanzfläche wird versetzt. Hier werden Lebensraumstrukturen zukünftig ergänzt.

Schutzgut Boden und Wasser:

Die zusätzliche Versiegelung stellt eine erhebliche Veränderung für den Boden mit Verlust aller Bodenfunktionen sowie Verringerung der Grundwasserneubildung dar. Die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes ist aber aus Gründen des flächensparenden Umgangs mit Boden sowie des vorsorgenden Bodenschutzes einem Ersatzneubau an anderer Stelle vorzuziehen. Gemäß § 13a BauGB erfolgt kein Ausgleich für die entstehenden Versiegelungen. Der am östlichen Rand vorhandene Graben wird nicht verändert.

Schutzgut Klima und Luft:

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind durch die Erweiterungen nicht zu erwarten.

Landschaftsbild/Kulturgüter:

Das Landschaftsbild wird durch die Erweiterung des Gebäudes sowie des Außenspielbereiches nur geringfügig verändert. Die wertvollen Elemente der angrenzenden Flächen werden nicht beeinträchtigt. Es erfolgt eine Eingrünung der Flächen.

6.3 Grünordnerische Festsetzungen

- Verlängerung des vorhandenen Knicks nach Süden bis zur Geltungsbereichsgrenze mit folgenden Pflanzvorgaben: Haselnuss (*Corylus avellana*), Birke (*Betula pendula*),

Faulbaum (*Frangula alnus*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Heckenrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), sowie 10 % nichtheimische Blühsträucher wie Flieder, Forsythie etc., Pflanzdichte 1 Pflanze/m² in der Qualität Strauch 2 x verpflanzt, Größe 60-80 cm, zusätzlich Setzen eines Heisters alle 15 m in der Qualität 3 x verpflanzt 200-250 cm abwechselnd Eichen und Kiefern.

- Festsetzung eines Knickschutzstreifens in einer Breite von 3 m mit entsprechenden Festsetzungen gem. Text Teil B 1.2 und 1.3.
- Die im Süden vorhandene Gehölzfläche wird nach weiter südlich versetzt. Dazu sind die vorhandenen 2013/2014 gepflanzten Sträucher umzupflanzen und bei Bedarf durch gleichartige und gleichwertige Pflanzen zu ergänzen. Es sind die für den Knick genannten Arten zu verwenden. Alle 20 m² soll ein Überhälter gesetzt werden.
- Festsetzung eines 5 m breiten Gewässerunterhaltungstreifens ohne Nutzung.
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung.

Hinweis:

Zur Verhinderung von Schäden sind die vorhandenen Knicks einschließlich des festgesetzten Schutzstreifens während der Bauphase abzuführen. Auf die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird entsprechend verwiesen.

6.4 Fazit

Die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen führt nur zu geringen nachteiligen Umweltauswirkungen. Wertvolle Strukturen und Lebensräume werden nicht beeinträchtigt. Erhalt und Erweiterung der KITA am vorhandenen Standort sind positiv zu bewerten. Die grünordnerischen Festsetzungen führen zur ergänzenden Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen.

7. Ver- und Entsorgung, Bahnanlagen

Die Ver- und Entsorgung des Kindertagesstättengebäudes ist vollständig hergestellt worden. Der Anbau zusätzlicher Räume ist dabei problemlos möglich. Alle Leitungen sind ausreichend dimensioniert, um die zusätzlichen Räume anschließen zu können.

Die Abfallentsorgung wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AMSH) im Auftrag des Kreises Herzogtum-Lauenburg durchgeführt. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum-Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke der Deutschen Bahn ist jetzt und auch in Zukunft mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Eigentümer für Schutzvorkehrungen zu sorgen.

8. Archäologie, Kampfmittel

Durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 festgestellt werden.

Auf § 15 DSchG wird hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

In der Gemeinde Büchen sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel zu untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

9. Bodenordnende Maßnahmen und Finanzierung

Die Gemeinde Büchen hat bereits das gesamte Grundstück gepachtet. Bodenordnende Maßnahmen zur Verwirklichung der zusätzlichen Anbauten an das Kindergartengebäude sind daher nicht notwendig.

Die Kosten zur Finanzierung des Kindertagesstättenanbaus können aus dem Haushaltsplan der Gemeinde Büchen entnommen werden.

Büchen, den _____

aufgestellt durch:

Der Bürgermeister

GSP
Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VBI)

Umweltbelange:

BBS
Büro Greuner-Pönicke



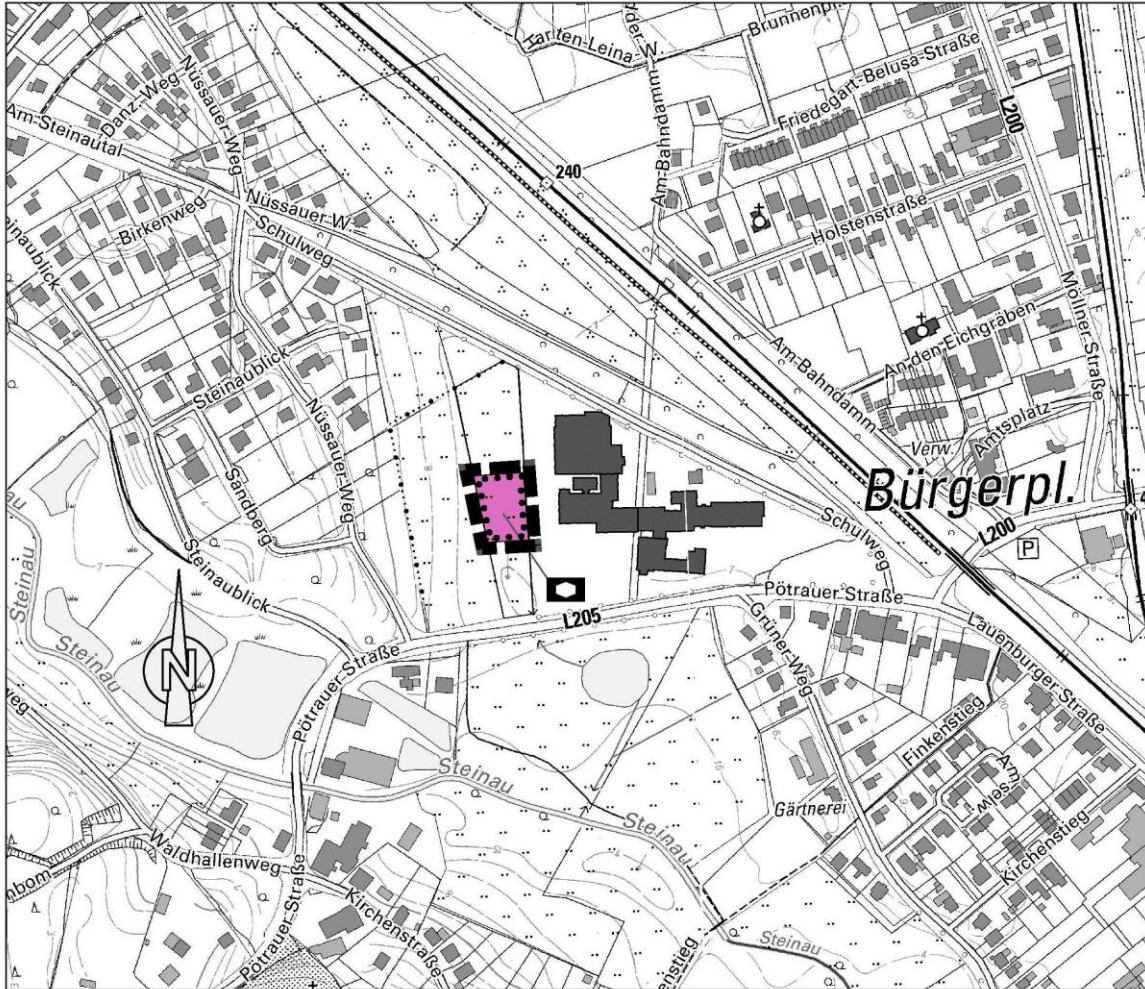
18. Änderung als Berichtigung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Büchen

(im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.46)

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO 1990/2013

M. 1:5000



Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen

Darstellungen

Art der baulichen Nutzung



Flächen für den Gemeinbedarf



Kindertagesstätte

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Berichtigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

§ 5 (1) BauGB

August 2015

GSP Ingenieurgesellschaft mbH	23843 Bad Oldesloe
	Paperberg 4
	Tel. : 0 45 31 / 67 07 -0
	Gosch-Schreyer-Partner Fax : 0 45 31 / 67 07 79
Beratende Ingenieure (VBI)	E-mail: oldesloe@gsp-ig.de

Satzung der Gemeinde Büchen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Kindertagesstätte Schulweg"

Satzung

der Gemeinde Büchen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Kindertagesstätte Schulweg"

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Kindertagesstätte Schulweg" für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

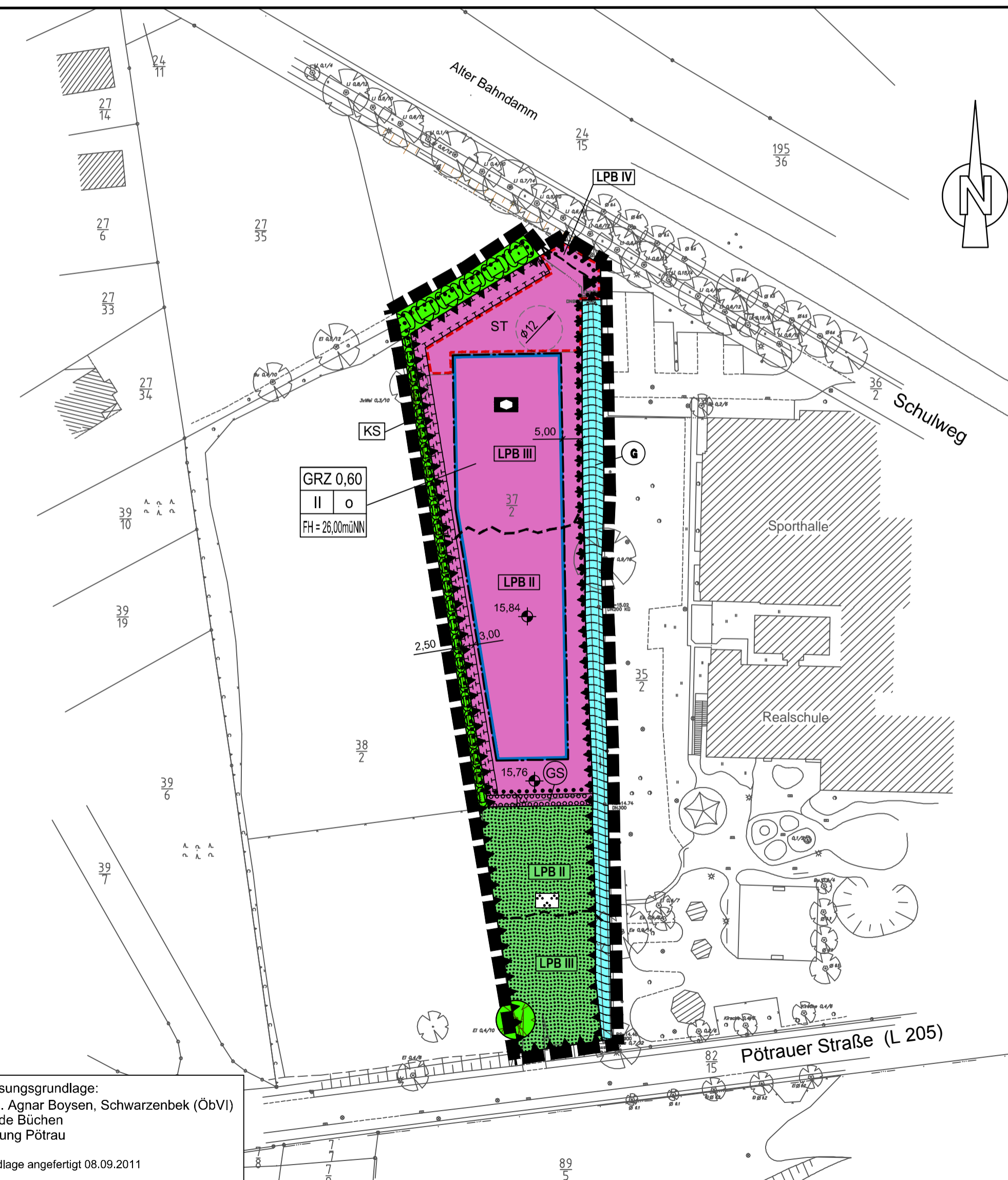
im Süden durch die Pöttrauer Straße (L 205), im Osten durch das Schulgrundstück, im Norden durch das Schulwegflurstück 36/2 und dem nördlichen Rand des vorhandenen Knicks und im Westen durch die Grünfläche östlich der Grundstücke entlang des Nüssauer Weges,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO 1990

M.1:1000



Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
GRZ Grundflächenzahl	
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
FH maximale Firsthöhe in Meter über NN (Normalnull)	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr.2 BauGB § 22 BauNVO § 23 BauNVO
o Offene Bauweise	
— Baugrenze	
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen	§ 9 (1) Nr.5 BauGB
Flächen für den Gemeinbedarf	
Kindertagesstätte	
Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr.11 und (6) BauGB
Ein- / Ausfahrt	
Grünflächen	§ 9 (1) Nr.15 BauGB
Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung:	
Parkanlage mit Schulnutzung	
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 (1) Nr.16 BauGB
Wasserflächen Zweckbestimmung:	
Graben	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr.20,25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
Knickschutzstreifen	
Bäume zu erhalten	§ 9 (1) Nr.25b BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr.25a BauGB
Zweckbestimmung: Gehölzstreifen	
Knick anzupflanzen	
Sonstige Planzeichen	
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) Nr.4, 22 BauGB
ST Stellplätze	
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 (1) Nr.24 BauGB
Abgrenzung der Lärmpegelbereiche	
LPB III Lärmpegelbereich	

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
5,00	Maßangabe in Meter	
Nachrichtliche Übernahmen		§ 9 (6) BauGB
	Geschützter Knick	§ 21 (1) LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
Darstellungen ohne Normcharakter		
	vorh. Flurstücksgrenze	
	vorh. Flurstücknummer	
	vorh. Gebäude	
	Kronenbereich	
15,84	Oberkante Gelände in m über NN (Normalnull)	

Teil B - Text

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
 - Für den zu erhaltenden Knick (teilweise ohne Erdwall) ist bei Abgang eine Ersatzpflanzung so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau des Knicks erhalten bleibt. Entstehende Lücken des zu erhaltenden Knicks sind ggf. durch die unter Ziffer 6 der Begründung genannten Arten zu schließen.
 - Innerhalb der Knickschutzstreifen sind bauliche Anlagen jedweder Art zu unterlassen. Ebenso unzulässig sind Veränderungen des Reliefs und Bodens wie Abgrabungen und Aufschüttungen. Es ist eine Abzäunung herzustellen.
 - Die Knickschutzstreifen sind extensiv zu pflegen (jährlich Mahd ab September).
 - Eine Außenbeleuchtung auf dem Gelände oder an Gebäuden ist mit insektenfreundlicher Beleuchtung auszuführen.
- Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB**
 - Der neu anzulegende Knick im Westen ist wie folgt herzustellen und dauerhaft zu unterhalten: Knickwall mit einer Sohlbreite von 2,50 m, einer Kronenbreite von 1,00 m und einer Höhe von ca. 1,00 m über Geländeoberkante. Für die Bepflanzung sind heimische Straucharten in der Qualität: Strauch 2 x verpflanzt, 60-80 cm, ohne Ballen zu verwenden, Arten gem. Ziffer 6 der Begründung. Alle 15 m ist ein Überhälter in der Qualität: Heister 3 x verpflanzt, 200-250 cm mit Ballen zu setzen.
 - Die Bepflanzung des Gehölzstreifens im Süden erfolgt mit heimischen Straucharten (Arten gem. Ziffer 6 der Begründung) in der Qualität: Strauch 2 x verpflanzt, 60-80 cm, ohne Ballen sowie Überhältern in der Qualität: Heister 3 x verpflanzt, 200-250 cm mit Ballen. Die Verteilung der Pflanzen erfolgt gemäß den Vorgaben des Teils II der Begründung -Umweltbelange-.

- Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB**
Gewässerunterhaltungstreifen
Ein 5,00 m breiter Streifen entlang des Westufers der Wasserfläche "Graben" ist als Gewässerunterhaltungstreifen von jeder Bebauung bzw. Spielplatznutzung freizuhalten.
- Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB**
Zum Schutz der Büronutzungen und Aufenthaltsräume vor Verkehrslärm werden die in der folgenden Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schall-schutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten, festgesetzt.
Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a dB (A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile 1) R _{w, res} [dB (A)]	
		Wohnräume	Büroräume
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35

1.) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)
2.) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.
Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktion nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung an den Gebäudefassaden geringere Beurteilungspegel resultieren.

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 LBO

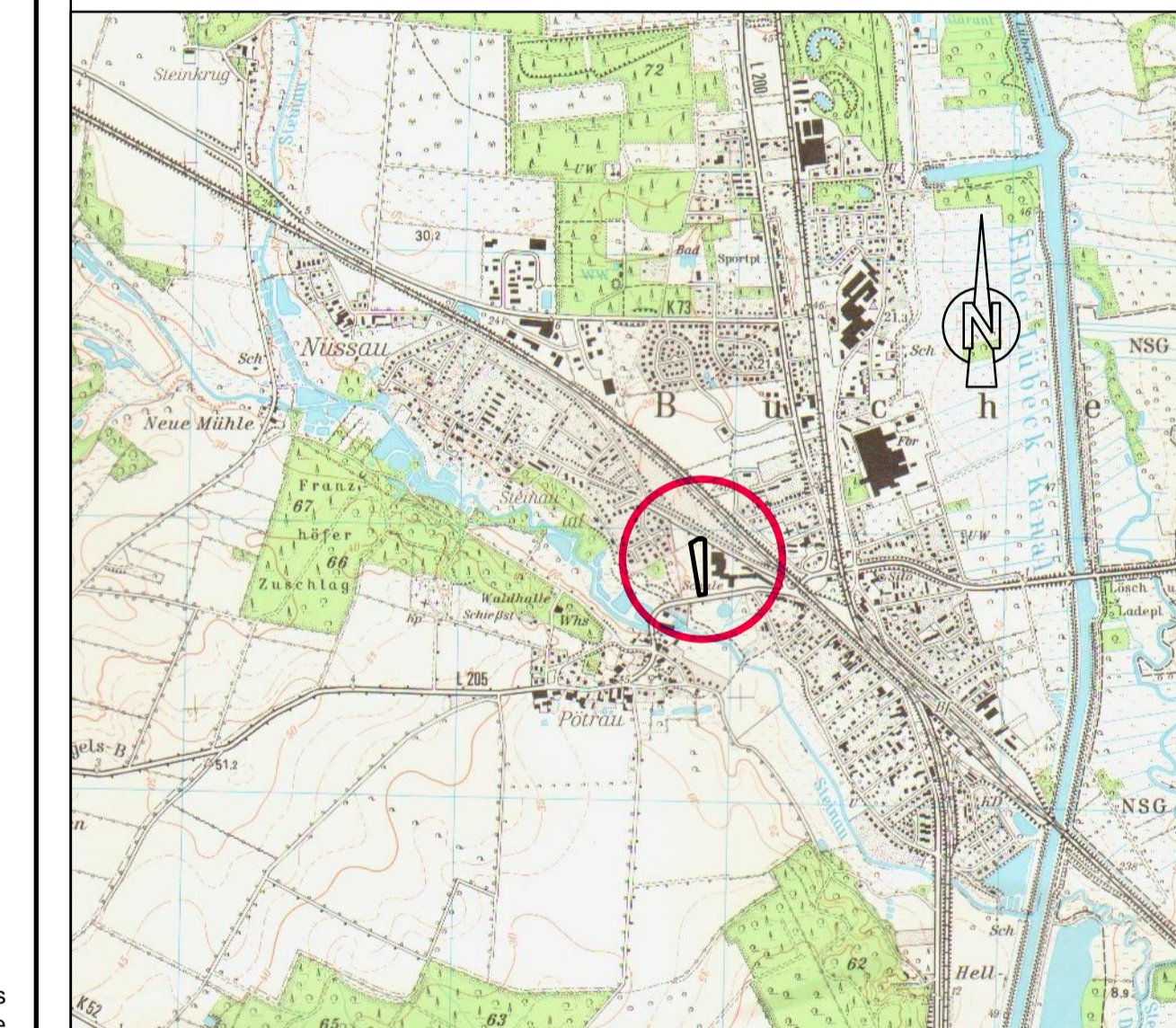
- Einzaunung gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO**
Das Grundstück der Kindertagesstätte ist entlang der Wasserfläche "Graben" mit einem mindestens 1,00 m hohen Zaun abzuzaunern. Dabei dürfen keine waagerechten Balken oder sonstige Trittmöglichkeiten verwendet werden.

Hinweise

In der Gemeinde Büchen sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.
Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen eingesehen werden.

Übersichtskarte M.1:25000



Satzung der Gemeinde Büchen über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 46 "Kindertagesstätte Schulweg" Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrensstand nach BauGB

§4(2) §3(2) §4a.3 §10

GSP 23843 Bad Odessee
Papenburg 4
Tel.: 045 31 / 67 07 -0
Fax: 045 31 / 67 07 79
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VBI) E-mail: odessloe@gsp-ig.de

Stand: 01.12.2015 / L / Str
P-Nr.: 15-1033

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Lars Frank

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

23.02.2016

Beratung:

Gemeindeverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Büchen

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit Schreiben vom 27.01.2016 der Gemeindeverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Büchen zugestimmt, nachdem er mit Schreiben vom 18.01.2016 einige Anmerkungen zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2015 eingereicht hatte. Die Endfassung der Gemeindeverordnung ist in der Anlage beigefügt.

Die Gemeindeverordnung soll zum 01.03.2016 in Kraft treten.

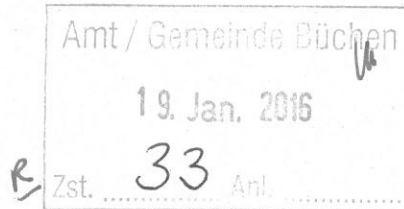
Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die Gemeindeverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Büchen. Sie tritt am 01.03.2016 in Kraft.



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Amtsvorsteher
des Amtes Büchen
21514 Büchen



Fachdienst: Ordnung Ansprech-
partner/in: Herr Pahl
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 065
Telefon: (04541) 888-275
Fax: (04541) 888-311
e-Mail: Pahl@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 140-108
Datum: 18.01.2016

Gemeindeverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Büchen

Ihr Schreiben vom 11.12.2015 - Az.: 302/fra -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu der mit o. a. Schreiben übersandten Gemeindeverordnung ist anzumerken, dass eine Regelung über das in Kraft treten der Verordnung fehlt.

Ich bitte um Mitteilung, wann die Verordnung in Kraft treten soll.

Darüber hinaus ist Folgendes anzumerken:

1. Die Präambel sollte wie folgt lauten: „Aufgrund der §§ 174, 175 und 55 Abs. 2“
2. § 2 Abs. 4 regelt, dass das Rauchen auf dem Gelände des Busbahnhofs am Schulweg insbesondere zum Schutze der Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schulzeiten verboten ist.

Diese Regelung sollte meines Erachtens klarer formuliert werden. Darüber hinaus sollte durch eine beigefügte Lagekarte deutlich gemacht werden, für welchen Bereich das Rauchverbot gilt.

Zum Beispiel:

Auf dem Gelände des Busbahnhofs am Schulweg (siehe Anlage) gilt ein Rauchverbot.

3. In § 5 wird geregelt, dass Hecken so zu pflegen sind, dass die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht beeinträchtigt wird.

Es bedarf hier keiner besonderen Nennung der Gehwege, da gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung die Gehwege zu den öffentlichen Straßen gehören.

4. In § 8 Abs. 2 ist die Fundstelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes wie folgt zu zitieren:

Sitz: Barlachstraße 2,
23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541/ 888-0
Telefax: 04541/ 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr
Mo. - Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
Kto.-Nr.: 110 000, BLZ: 230 527 50
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
BIC: NOLADE21RZB

Postbank Hamburg
Kto.-Nr.: 96 76 201, BLZ: 200 100 20
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01
BIC: PBNKDEFF

„.....in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), mit einer“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. All'.

GEMEINDEVERORDNUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IN DER GEMEINDE BÜCHEN

Aufgrund der §§ 174, 175 und 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 322), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Büchen nach Vorlage der Gemeindevertretung am 23.02.2016 gem. § 55 Abs. 3 LVwG und nach Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.01.2016 gem. § 55 Abs. 4 S. 1 LVwG folgende Gemeindeverordnung:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen und deren Zubehör auf dem Gebiet der Gemeinde Büchen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gem. § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631). Danach gehören zu den Straßen insbesondere:
 1. der Straßenkörper, einschließlich Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Gehwege und Radwege,
 2. der Luftraum über der Straße,
 3. das Zubehör, also Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit des Straßenverkehrs oder dem Anliegerschutz dienen, einschließlich der Lärmschutzanlagen, und die Bepflanzung,
 4. die Nebenanlagen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 1. Park-, Grün- und sonstige Erholungsanlagen,
 2. Friedhöfe und Gedenkplätze,
 3. Kinderspielplätze und Jugendfreizeitflächen (z.B. Bolzplätze, Spielwiesen),
 4. Straßenbegleitgrün, bepflanzte Verkehrsflächen wie z.B. Mittelinseln von Kreisverkehrensofern sie von der Gemeinde Büchen unterhalten werden. Zu den Anlagen gehören auch die Straßen, Wege und Plätze innerhalb der Anlagen. Gegebenenfalls vorhandene spezielle Benutzungssatzungen oder -ordnungen für die Anlagen bleiben unberührt.
- (4) Über das in § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG genannte Zubehör hinaus, gelten als Zubehör von Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung auch
 1. Gegenstände zur Verschönerung und Ausgestaltung, insbesondere Kunstobjekte und Mobiliar,
 2. Abfallbehälter,

3. Beleuchtungseinrichtungen,
4. Informations- und Hinweiseinrichtungen wie z.B. Schilder und Schaukästen,
5. Einrichtungen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, insbesondere Bushalteunterstände und dazugehörige Bänke

§ 2 Verhaltensregeln

- (1) Straßen, Anlagen und ihr Zubehör dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Sache und der Zweckbestimmung, insbesondere der Widmung, ergibt.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
 1. aggressives Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder Anpöbeln),
 2. Störungen in Verbindung mit Alkoholenuss (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen und Gläsern),
 3. das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit,
 4. Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen und Pöbeln,
 5. das Benutzen von Buswarteinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
 6. das Nächtigen in Anlagen.
- (3) In Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Mit motorbetriebenen Zweirädern, Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Parken ist hier unzulässig.
- (4) Auf dem Gelände des Busbahnhofs am Schulweg (s. Anlage 1) gilt ein Rauchverbot.

§ 3 Verbot von Verunreinigungen, Beschädigungen

- (1) Straßen, Anlagen und deren Zubehör dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder auf sonstige Weise beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt und anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Verursacherin oder der Verursacher einer Beeinträchtigung im Sinne des ersten Satzes hat die Beeinträchtigung unverzüglich fachgerecht zu beseitigen oder die Beseitigung fachgerecht zu veranlassen.
- (2) Es ist verboten, Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Es ist insbesondere verboten, Zigarettenkippen und -schachteln, Zeitungen, Kaugummi, Dosen, Einweggeschirr und sonstige Verpackungsmaterialien außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen.

- (3) Die auf Straßen und in Anlagen zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter sind nur zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Befüllen mit Haus- oder Gewerbeabfällen, ist verboten. Die Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen wie z.B. Altpapier und Glas dürfen nur mit den entsprechenden Rohstoffen befüllt werden.
- (4) Die Regelungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Büchen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Hunde

- (1) Es ist verboten Hunde mitzunehmen in
 1. Kirchen, Kindergärten und Schulen,
 2. Vortrags- und Versammlungsräume sowie
 3. das Waldschwimmbad Büchen und andere Badeplätze,
 4. Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

- (2) Wer einen Hund ausführt muss dafür sorgen, dass dieser Straßen und Anlagen nicht verunreinigt und Passanten nicht belästigt. Anfallender Hundekot ist sofort zu beseitigen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.

§ 5 Hecken

Hecken sind so zu pflegen, dass die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere durch Einengung der Gehwegbreite oder Sichtbehinderungen durch Überhang in Kurvenbereichen oder Verdecken von Verkehrszeichen.

§ 6 Werbematerialien

- (1) Wer in Straßen oder Anlagen Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, Plakate oder sonstiges Informationsmaterial) verteilen oder anbringen will oder Stellschilder aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Büchen. Der schriftliche Antrag ist zu richten an den Bürgermeister der Gemeinde Büchen, Ordnungsamt, Amtsplatz 1, 21514 Büchen.
- (2) Wer Werbematerial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und Anlagen sofort zu beseitigen.

- (3) Für das Verteilen von Schriften oder Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt ist eine Erlaubnis nicht erforderlich. Auch in diesen Fällen besteht jedoch die Verpflichtung nach Abs.2.

§ 7 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Büchen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnungen zulassen. Der Antrag ist an den Bürgermeister der Gemeinde Büchen, Ordnungsamt, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, zu stellen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer
- a. entgegen § 2 Abs. 2 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere durch aggressives Betteln, Störungen in Verbindung mit Alkoholenuss, Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit, Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen und Pöbeln, das Benutzen von Buswarteinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln oder Nächtigen in Anlagen,
 - b. entgegen § 2 Abs. 3 S.1 in Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege Rad fährt,
 - c. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Anlagen mit motorbetriebenen Zweirädern, Kraftfahrzeugen oder Anhängern befährt,
 - d. entgegen § 2 Abs. 3 S. 3 in Anlagen parkt,
 - e. entgegen § 2 Abs. 4 auf dem Gelände des Busbahnhofs raucht,
 - f. entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 Straßen, Anlagen und deren Zubehör beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder auf sonstige Weise beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, ohne das eine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt,
 - g. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 die von ihm verursachte Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 nicht beseitigt oder beseitigen lässt,
 - h. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt,
 - i. entgegen § 3 Abs. 3 die Abfallbehälter mit Haus- oder Gewerbemüll befüllt,
 - j. entgegen § 3 Abs.3 die Sammelbehälter mit anderen als den vorgesehenen Rohstoffen befüllt,
 - k. entgegen § 4 Abs. 1 Hunde an die dort genannten Stellen mitnimmt oder dort laufen lässt,
 - l. entgegen § 4 Abs. 2 anfallenden Hundekot nicht sofort beseitigt,
 - m. entgegen § 5 seine Hecken nicht so pflegt, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird,
 - n. entgegen § 6 Abs. 1 Werbematerialien ohne die erforderliche Erlaubnis verteilt oder anbringt,
 - o. entgegen § 6 Abs. 2 S. 1 die Verunreinigung durch weggeworfenes Werbematerial nicht sofort beseitigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 175 Abs. 4 LVwG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz – OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I. S. 706) mit einer Geldbuße von 5,- bis 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

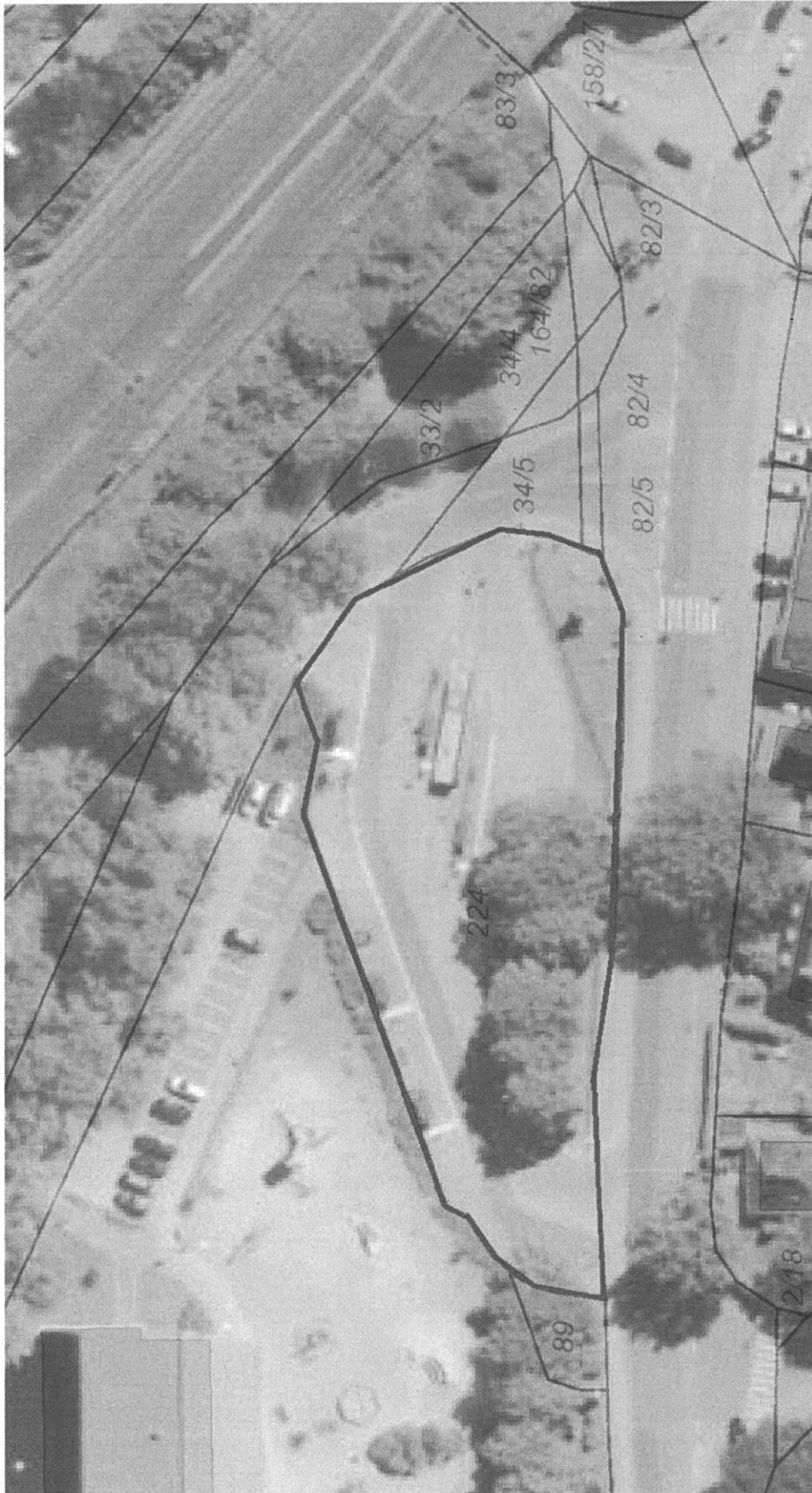
Diese Verordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Sie tritt 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Büchen vom 14.03.2011 außer Kraft.

Büchen, den 23.02.2016

Gemeinde Büchen
-Der Bürgermeister-

Uwe Möller

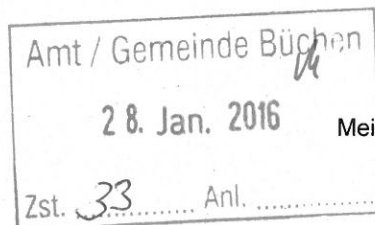
Anlage 1





Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister
der Gemeinde Büchen
- Ordnungsamt -
21514 Büchen



Fachdienst: Ordnung
Ansprechpartner/in: Herr Pahl
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 065
Telefon: (04541) 888-275
Fax: (04541) 888-311
e-Mail: Pahl@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 140-108
Datum: 27.01.2016

Gemeindeverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Büchen

Ihre e-mail vom 26.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) genehmige ich die mit o. a. e-mail übersandte Gemeindeverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Büchen.

Aufgrund der von Ihnen vorgenommenen Änderungen ist die Gemeindeverordnung der Gemeindevertretung erneut gemäß § 55 Abs. 3 LVwG vorzulegen.

Einen entsprechenden Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung bitte ich mir zu gegebener Zeit ebenfalls vorzulegen wie ein ausgefertigtes Exemplar der Gemeindeverordnung (es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Ausfertigungsdatum erst nach meiner Genehmigung und nach Vorlage der Gemeindeverordnung bei der Gemeindevertretung liegen darf).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sitz: Barlachstraße 2,
23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541/ 888-0
Telefax: 04541/ 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr
Mo. - Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
Kto.-Nr.: 110 000, BLZ: 230 527 50
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
BIC: NOLADE21RZB

Postbank Hamburg
Kto.-Nr.: 96 76 201, BLZ: 200 100 20
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01
BIC: PBNKDEFF

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Dr. Heinz Bohlmann

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

23.02.2016

Beratung:

Satzung der Gemeinde Büchen über die Benutzung der Gemeindebücherei und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Der JuKuSpo-Ausschuss hat am 28.01.2016 über die Festlegung und Höhe einer Jahres-Benutzungsgebühr für die in der Region Büchen lebenden Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beraten. Es wurde einstimmig beschlossen, der Gemeindevertretung zu empfehlen, eine Jahresgebühr in Höhe von € 6,- für diesen Personenkreis festzulegen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei.

Entwurf der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei und die Erhebung von Benutzungsgebühren

FASSUNG GEMÄSS BESCHLUSSEMPFEHLUNG JUKUSPO-AUSSCHUSS VOM 28.01.2016

Satzung der Gemeinde Büchen über die Benutzung der Gemeindebücherei und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Büchen. Sie dient gemeinnützigen Zwecken und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

§ 2

Jede natürliche und juristische Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen und die der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten der Gemeindebücherei zu nutzen.
Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an.
Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangen.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei Anmeldung durch ihre Unterschrift an.
- (3) Ein Wohnortwechsel und eine Namensänderung sind der Gemeindebücherei unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses umgehend mitzuteilen.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Bücher werden für einen Zeitraum von vier Wochen, Zeitschriften, Kinder-Cassetten, Literatur-Cassetten, CDs, Videos und CD-ROM für einen Zeitraum von zwei Wochen ausgeliehen.

In begründeten Einzelfällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal um vier Wochen bzw. zwei Wochen verlängert werden, sofern keine weiteren Vorbestellungen vorliegen.

(3) Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.

Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.

Die Gemeindebücherei kann entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückfordern.

(4) Die Gemeindebücherei hält das Angebot der „Onleihe zwischen den Meeren“ als Bibliothek im Internet für die Benutzer vor. Die Bedingungen der Nutzung der „Onleihe zwischen den Meeren“ sind in den Allgemeinen Benutzungsbedingungen und der Allgemeinen Datenschutzerklärung der „Onleihe zwischen den Meeren“ festgelegt. Mit der Anmeldung und Registrierung zur Nutzung der Onleihe erkennt der Benutzer diese Bedingungen an.

§ 5

Behandlung der Medien

(1) Die Benutzerin/der Benutzer haben die Bücher und andere Medien sowie alle Einrichtungen der Gemeindebücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Es ist nicht erlaubt, die ausgeliehenen Medien Dritten zu überlassen.

(3) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet die Benutzerin/der Benutzer. Der Schadenersatz bemisst sich

- bei Beschädigung nach den Kosten für die Wiederherstellung, zuzüglich der Materialkosten,
- bei Verlust nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert.

(5) Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entliehene Bücher und andere Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Das Entleihen von Büchern und anderen Medien sowie die Benutzung der Einrichtungen der Gemeindebücherei sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) In der Gemeindebücherei werden für die nachstehend aufgeführten besonderen Leistungen folgende Gebühren erhoben:
- a) Benutzungsgebühr pro Jahr:
- Erwachsene ab 18 Jahren € 12,00
- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre gebührenfrei
- Auszubildende ab 18 Jahren, Studentinnen/Studenten,
Anspruchsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz € 6,00
- Institutionen (Schulen, Kindertagesstätten, Leihverkehrsbüchereien)
gebührenfrei
- Für die Nutzung der „Onleihe zwischen den Meeren“ werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- b) Säumnisgebühren für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden:
Ab dem 15. Tag nach Ablauf der Ausleihfrist werden Säumnisgebühren in Höhe von € 0,20 pro Tag und Medium erhoben.
In jedem Fall fallen einmalig € 1,60 Bearbeitungsgebühr und Porto an.
- c) In den oben genannten Gebühren sind die notwendigen Auslagen nicht einbezogen. Daher sind die jeweils geltenden Postgebühren für schriftliche Benachrichtigungen bei Vorbestellungen bzw. Leihverkehr zu erstatten.
- d) Im Rahmen der Nutzung der „Onleihe zwischen den Meeren“ fallen keine Säumnisgebühren an.
- e) Einmalausleihe von Büchern und anderen Medien gegen Vorlage des gültigen Personalausweises € 2,50.
- (3) Zur Zahlung einer Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht für die vorgenannten Gebühren entsteht und wird wie folgt fällig:

- a) in den Fällen der Vorbestellung und der Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs (nach Einführung dieser Dienstleistungen in der Bücherei) mit der Anforderung durch die Benutzerin/den Benutzer.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht und wird fällig mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Auf die Gebührenpflicht und die Auslagenerstattung soll die Benutzerin/der Benutzer vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 7

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder mit der Zahlung von Gebühren mit einem Betrag in Höhe von mindestens € 10,-- im Rückstand sind, können von der Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde bei der Gemeinde Büchen eingelegt werden.
- (2) Der Büchereileitung steht das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei zu.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, im Rahmen der Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Gebühren gemäß dieser Satzung personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, im Einzelfall personenbezogene Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.
- (3) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ...**2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom **21.05.2015** außer Kraft.

Büchen, den ...**2016**

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

Uwe Möller